Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte der Hohen jurist. Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von **Leo Mengis**, lic. jur.

Brig
Buchdruckerei Tscherrig & Tröndle
1912.

Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte der Hohen juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

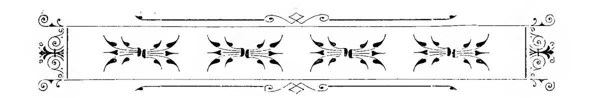
vorgelegt von **Leo Mengis**, lic. jur.




Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Errata.

Seite 3	Zeile	22	diocèses	statt	dioecèses
„ 3	„	23	Mémorial	„	Memorial
„ 3	„	35	vom Wallis	„	von Wallis
„ 4	„	1	valaisanne	„	vallaisanne
„ 4	„	2	Valais	„	Vallais
„ 4	„	3	Hugues	„	Hugue
„ 4	„	6	Valais	„	Vallais
„ 4	„	9	valaisanne	„	vallaisanne
„ 4	„	16	Kantons	„	Kanton
„ 5	„	22	des Feudalismus	„	der Feudalismus
„ 17	„	4	Vorgängerinnen	„	Vorgängerinen
„ 18	„	7	des Territoriums	„	der Territpriums
„ 27	„	5	Instituten	„	Institute
„ 28	„	18	Kantons	„	Kantone
„ 30	„	15	Lemansee	„	Lemannsee
„ 31	„	22	Bethlehem	„	Betlehem
„ 33	„	12	penninische	„	peninische
„ 39	„	17	Zehnden	„	Zenden
„ 41	„	2	zuverlässigen	„	zuverlässige
„ 51	„	34	wiedergibt	„	widergibt
„ 61	„	22	ermittelt	„	ermittelt
„ 61	„	33	Kapitelsmitglieder	„	Kapitelsmttglieder
„ 64	„	28	bischöfliche	„	bischöfiiche
„ 66	„	5	Generalkalenden	„	Generalkalendern



Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis.

Von **Leo Mengis**, lic. jur.

Litteraturverzeichnis.

Philipp Hergenröther, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, herausgegeben von Dr. J. Hollweck; Freiburg im Breisgau 1905.

Franz Heiner, Katholisches Kirchenrecht, 2 Bände; Paderborn 1901.

Georg Phillips, Kirchenrecht; Regensburg 1872.

Ul. Lampert, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweiz. Kantonen; Freiburg 1908.

Ul. Lampert, Die kantonalen Kultusbudgets und der Anteil der verschiedenen Konfessionen an denselben; Zürich 1906.

Ul. Lampert, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz; Freiburg 1904.

Gg. Anton Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung; Gießen 1869.

Joh. Friederich Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit; Gießen 1869.

Hinschius, Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes I. Bd.
Gareis & Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz; Zürich 1878.
Meurer, Der Begriff und Eigentümer der hl. Sachen; Düsseldorf 1885.
Fr. Freuler, Die Kultusfreiheit und die Kultuspolizei im Bunde und in den Kantonen, Freiburgerdissertation; Stans 1908.
Windscheid Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechtes, 9. Aufl. v. Dr. Theod. Kipp; Frankfurt a. M. 1906.
O. Gierke, Das Genossenschaftsrecht; Berlin 1881.
O. Gierke, Die Genossenschaftstheorie; Berlin 1887.
Cropt, Elementa Juris Romano-Vallesii; Seduni 1841.
Cropt, Theorie du Code civil du Valais; Sion 1858.
Maspoli, La legge ticinese del 28 Gennaio 1886, sulla libertà della Chiesa cattolica e sull' amministrazione dei beni ecclesiastici; Lugano 1905.
Brunner Heinrich, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig; 1905.
Gareis K., Enzyklopedie und Methodologie der Rechtswissenschaft; Gießen 1905.
Ullmer, Droit public Suisse, traduit p. Borel; Neuchâtel 1864.
Andreas Heusler, Rechtsquellen des Kanton Wallis, Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge, Bd. VII—IX; Basel 1890.
R. Hoppeler, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter; Zürich 1897.
Jos. Hürbin, Handbuch der Schweizergeschichte, I. Bd.; Stans 1900.
A. Büchi, die katholische Kirche in der Schweiz; München 1902.
M. Besson, Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au declin du VI[e] siècle; Fribourg 1906.
Grenat, Histoire moderne du Valais, de 1535 à 1815; Genève 1904.

D. Imesch, Die Gründung der Pfarreien, Pfründen und frommen Stiftungen des Oberwallis, in den „Blätter aus der Walliser Geschichte", III. Bd., III. Jahrg.

Daucourt, Notice sur l'Evêché et le Diocése de Sion, in der Revue de la Suisse catholique, vol. 28.

Van Berchem, Guichard Tavel, évêque de Sion, 1342—1375. Étude sur le Valais au XIV. siècle im Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte, Bd. 24.

Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais, tom. 1—8, en Mémoires et Documents publ. p. l. Société d'histoire de la Suisse Romande (de 300—1457).

Gremaud, Chartes Sédunoises en Mem. et Doc.

Blätter aus der Walliser Geschichte, herausgegeben vom Geschichtsforschenden Verein vom Oberwallis, 4 Bände.

Stumpfius, Chron. Helv., XI. Buch, cap. 13—18.

Grüter Seb., Der Anteil der kath. u. protest. Orte der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen im Wallis, 1600—1613; Stans 1897.

Mallet, Mémoire historique sur l'élection des évêques de Genève in M. D. G., tom. II.

M. Schmitt, Essai rur les élections episcopales en général et en particulier dans les dioecèses de Lausanne et de Genève, dans Mémoiral de Fribourg, tom. III.

Poupardin, le royaume de Bourgogne; Paris 1908.

Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian; Köln.

Biner, Apparatus eruditionis ad iurisprudentiam presertim ecclesiasticam, 10 Bde, insb. III. Bd.; Augustae Vindelicorum et Friburgi Brisgojae.

A. Lütolf, Jost v. Sillenen, im Geschichtsfreund, Bd. 15.

Briguet Seb., Vallesia christiana seu diocesis Sedunensis historia sacra, Wallensium episcoporum serie observata; Seduni 1744.

Furrer Sigism., Geschichte von Wallis; Sitten 1850.

Boccard M., Histoire du Valais avant et sous l'ère chrétienne jusqu' à nos jours; Genève 1844.

Hidber, Kampf der Walliser gegen ihre Bischöfe; Bern.

Van Berchem, Notes sur l'histoire vallaisanne.
1. La donation du comté du Vallais à l'évêque Hugue de Sion par Rodolph III., roi de Bourgogne, en 999. Anz. f. Schw.-G, Bd. 6, Jahrg. 22, 1891.
2. L'étendue du comté du Vallais donné à l'église de Sion, en 999, Anz. f. Schw.-G., Bd. 6, Jahrg. 23, 1892.

Thommen R, Zu den „Notes sur l'histoire vallaisanne", Anz. f. Schw.-G., Bd. 6, Jahrg. 23, 1892.

Dioecesis Sedunensis decreta synodalia, anni MDCXXVI, XXV. Aprilis, ed. nova, auctoritate et studio Adriani Jardinier, Ep. Sed. Ratisbonae 1883.

Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. Br. 1891.

Benützte Archive: Staatsarchiv des Kanton Wallis, Archive der Familien de Rivaz und de Riedmatten, Burgerarchiv von Sitten und Visp und das bischöfliche Archiv in Sitten.

Einleitung.

König Rudolf III. von Burgund schenkte im Jahre 999 der Kirche von Sitten, resp. dem Bischof Hugo, den Comitatus Vallensis und erhob so den Bischof von Sitten zum reichsabhängigen Fürsten [1]). Zur Zeit der Schenkung deckte sich die Ausdehnung des Comitatus nicht mehr mit der bischöflichen Jurisdiktion, denn während die Grenzen des Bistums, wie wir nachher sehen werden, sich durch alle Jahrhunderte fast gleich blieben, und sich mit den Grenzen der alten römischen Civitas deckten, so erlitt der Comitatus namentliche Verminderungen und erstreckte sich zur Zeit der Schenkung zwischen den beiden Bergrücken der Berner- und Walliseralpen, vom Kreuze in Ottens bis zur Furka. Innerhalb dieses Gebietes gab es Bezirke, welche von andern Herren abhängig waren, so z. B. die Grafschaft Mörel, welche dem Grafen v. Savojen gehörte, u. a. m.

Der Bischof als Vertreter der königlichen Gewalt übte dieselbe in der ganzen Grafschaft aus: er pflegte die höhere Justiz, war Befehlshaber des Heeres, bezog die der Krone zufallenden Abgaben und Zehnten, überwachte die öffentliche Ordnung und gab sicheres Geleit auf Straßen und Märkten. Diese Regalien bilden einen bedeutenden Faktor in der Ausbildung der Feudalismus [2]).

Die weltliche Herrschaft des Bischofs stützte sich aber nicht nur auf die Schenkungen der Hoheitsrechte von Kaisern und Königen, sondern war auch wesentlich durch den Grundbesitz der Kirche im Wallis bedingt. Dieses

[1]) Gremaud I. No. 71. Hoppeler, Beiträge, 139 ff. Van Berchem, Guichard Tavel, Jahrb. f. Schw. Gesch. p. 33 etc. Van Berchem, La donation du comté du Vallais, Anzeiger 1891, p. 241—245. Urkunden aus dem 13/14. Jahrhundert behaupten, die Grafschaft Wallis sei von Karl dem Großen dem hl. Theodul geschenkt worden und während eines Teiles des Mittelalters berief sich Kapitel und Bischof des öftern auf diese Schenkung. Die neuere Geschichtsforschung stellte aber diese Annahme als Legende dar.

[2]) Vgl. Van Berchem l. c.

Eigentumareal ständig zu mehren, war eine fortwährende Bemühung der Kirche von Sitten [1]).

Der Großgrundbesitz, verbunden mit den Hoheitsrechten, gestatteten dem Bischofe, den größten Teil seiner Diözese zu einer feudalen Grafschaft auszubilden [2]).

Der Bischof war somit geistlicher und weltlicher Herr des Wallis: „Der Bischoff zu Sitten ist ein einiger Fürst und Oberherr des gantzen Lands / ober und nider Wallis / und wird deßhalb von Althär in seinem Titel genennt / N. Bischoff zu Sitten / Graff und Prefect in Wallis etc. [3])."

Wiewohl der Bischof von Sitten rechtlich als unabhängiger Herr erschien, der von keinen Vasallen des Kaisers abhing, so konnte derselbe seine Oberherrschaft wohl nie ganz unangefochten ausüben.

Vorübergehend hinderten ihn daran die Herzoge von Zähringen und insbesonders die Grafen von Savoyen, bis die weltliche Herrschaft endlich dem Freiheitsdrang seiner Untertanen zum Opfer fiel.

Die Ansprüche der Zähringer auf die Grafschaft Wallis, als alte burgundische Provinz, wird durch ihr Rektorat über Burgund begründet.

Als im Jahr 1127 Graf Wilhelm IV. von Hochburgund am Altare der Kirche von Payerne ermordet wurde, übergab Kaiser Lothar IV. noch im gleichen Jahre Konrad von Zähringen, dem jüngern Sohne Berchtolds III., das Rektorat über Burgund. Er suchte hiedurch in erster Linie das mächtige Herzogengeschlecht an sich zu knüpfen und anderseits auch den Grafen Raymund vom cisjuranischen Burgund zu strafen, weil er um die Belehnung nicht beim Kaiser eingekommen war.

Das Rektorat bestund in der Ausübung des Grafenamtes und in der Wahrnehmung der königlichen Rechte in Hochburgund, also in der Stellung eines über den Grafen und Dynasten und zwischen ihnen und der Krone stehenden Statthalters, der den Titel Rektor führte [4]).

---

[1]) Gremaud, No. 248. 339. 474. 585.
[2]) Van Berchem, l. c.
[3]) Stumpf Chronik, Beschreibung vom Lande Wallis, pag. 608.
[4]) Vgl. Heyck l. c. p. 274, 275.

Nach dem Tode Raymunds erhielt Berchtold IV. von Zähringen im Jahre 1152 noch die Belehnung mit diesem Herzogtum von Friedrich Barbarossa, dem neuerwählten deutschen König, für dessen Wahl er wohl kräftig am Fürstentag in Frankfurt eingetreten war [1]. Nach der Vermählung Friedrichs mit Beatrix, der einzigen Erbin Raymunds, gab der Herzog v. Zähringen das Königreich Burgund nebst dem Arelat, welches er nach den bezeichnenden Bemerkungen eines Chronisten, „ohne Erfolg für das Reich nur in der Ehre des Titels vom Reiche zu Lehen gehabt hatte“[2], auf und erhielt zur Entschädigung die Reichsvogtei über die Bistümer Genf, Lausanne und Sitten mit dem Rechte der dortigen Regalieninvestitur (1156)[2], während bisher gerade die noch unmittelbaren Bistümer von seiner Gewalt hatten ausgenommen sein sollen.

Nachdem nun die Walliser selbst bei Ulrichen (1211) die Ansprüche des Zähringischen Hauses blutig zurückgewiesen, verblieb dem Hause Savoyen die Investitur der Landesbischöfe [3].

Die Rechte und Ansprüche des Hauses Savoyen auf das Rhonetal und dessen öftere Einmischung in die Angelegenheiten des Wallis sind auf drei Ursachen zurückzuführen:

Auf den Besitz der alten Grafschaft Chablais, auf die Schirmherrschaft der Abtei St. Moriz und endlich auf den bedeutenden Grundbesitz des Hauses Savoyen im untern und obern Rhonetal, welcher die bischöflichen Besitzungen fast übertraf [4].

Ueberdies war der Graf noch Lehnsherr des Bischofs und dieser wurde wieder vom Grafen belehnt. Diese Verquickung der gräflichen und bischöflichen Rechtsame gab Anlaß zu vielen Reibereien, bei denen der Bischof oft genötigt war, die handfeste Unterstützung der Landleute zu verlangen, um den Eroberungen des herrschsüchtigen Hauses Savoyen Einhalt zu tun [5].

---

[1]) l. c. p. 331 u. ff.

[2]) Heyck p. 358.

[3]) Heyck l. c. p. 469 u. 470.

[4]) Van Berchem l. c.

[5]) Heusler, Rechtsquellen des Kanton Wallis; Zeitschrift für schweiz. Recht, Basel 1890, Einleitung p. 17.

Im Jahre 1260 wurde eine Vereinbarung getroffen, gemäß welcher der Bischof Heinrich von Raron die bischöflichen Besitzungen im Unterwallis an Peter II. von Savoyen abtrat, während dieser auf die gräflichen Ansprüche im Oberwallis verzichtete. Dieser von Peter II. erzwungene Vertrag wurde bald wieder umgestoßen[1]).

In den Jahren 1384 und 1392 entstunden neue Grenzverträge, gemäß welchen die Mors, ein kleines Nebenflüßchen der Rhone, eine halbe Stunde unterhalb Sitten, die Grenze bilden sollte[1]).

Aber kaum hatte der Bischof seine weltliche Macht und Unabhängigkeit errungen und behauptet, als schon im Innern seiner Grafschaft sich ein nicht minder gefährlicher Feind erhob: es waren dies die Landleute selbst, die Vertreter der sieben Zenden[2]). Diese hatten den Bischof oft aus harter und bedrängter Lage befreit und verlangten hiefür nun Anteil an der Regierung des Landes, die sie nachweisbar im 14. Jahrhundert unter Bischof Tavelli besaßen[3]). Ja schon im 13. Jahrhundert mischten sich die Vertreter der Gemeinden unter die bischöflichen Vasallen und Domherrn als konstituierte Gemeinden, welche über des Landes Wohl und Weh in den schwierigsten Lagen während der Regierung des Bischofs Peter von Oron berieten (1286) und versprachen, den mit Savoyen abgeschlossenen Vertrag zu halten[4]). (1287 18. Febr.)

Die Unruhen, die Peter von Thurn im Lande stiftete, boten den Landleuten wieder eine willkommene Gelegenheit, ihre erworbenen Freiheiten zu stärken und neue zu erwerben, indem Bischof Bonifaz mit Bern ein Bündnis schließt, in dem er gezwungen ist, Leuk an seiner Seite als Mitkontrahenten figurieren zu lassen[5]). Auch der Vertrag mit Savoyen vom Jahre 1301 wurde den Gemeinden, die zu diesem Zwecke eigens versammelt sind, zur Ratifikation vorgelegt:

---

[1]) Heusler l. c. p. 7 und Gremaud Einleitung.
[2]) Zenden nach Heusler die alten Zehntbezirke der bischöflichen mensa. Vgl. Heusler. Einleitung.
[3]) Heusler l. c. p. 17.
[4]) Van Berchem l. c. p. 59 u. 60.
[5]) Van Berchem l. c. 61.

„presentibus et consentientibus capitulo suo et hominibus de terra sua propter hoc specialiter convocatis [1]."

Auch die richterlichen Aemter, die der Bischof früher meist lehnsweise in die Hände adeliger Familien gelegt hatte, waren zum Teil in die Macht der Gemeinden übergegangen, welche dieselben vermittelst ihrer eigenen Beamten ausübten.

Jedoch vollzog sich diese Verschiebung der Regierungsgewalt nicht friedsam, im Gegenteil entspannen sich die heftigsten Kämpfe zwischen Bischof und Patrioten.

Wenn sich Bischof und Kapitel auf ihre verbrieften Rechte beriefen, so hielten ihnen die Landleute entgegen: „sie hätten sich von den fremden Fürsten, welche nach dieser Schenkung die Landschaft eingenommen, mit ihrer Macht und Tapferkeit, Schweiß und Blut befreit, wodurch diese Schenkung annulliert sei und die Herrschaft jetzt von der Landschaft herfließend und an die Bischöfe gekommen sei" [2]. Es entspann sich ein jahrhundertelanger Kampf, bei dem es insbesonders im 15. und 16. Jahrhundert hitzig zuging und die Landleute oft zu ihrem probaten Mittel griffen und den Bischof in Haft nahmen und ihn in der Gefangenschaft auf seine Rechte verzichten ließen. Deshalb konnte Kardinal Schinner von seinen Landsleuten sagen: „daß die landlüt von Wallis beruften sich eines lanbrechts, das wer gemacht mit der matzen und mit gewalt und legen vor dem schloß, do der bischoff in was, hettin dar tragen ein grossen houfen holtz und sprechin, wollt er inen das landrecht nit versiglen, so wöltin aber sy den bischof darin verbrennen" [3].

Besonders hitzig scheint es im 17. Jahrhundert unter der Regierung des tatkräftigen Bischofs Hildebrand Jost zugegangen zu sein, vom Jahre 1616—1630 setzen sich die Verhandlungen fort, jedoch ohne endgültiges Resultat, da sich der Bischof durch seinen erzwungenen Verzicht nicht gebunden fühlte [4].

Erst 1752 nach dem Tode Bischofs Blatter [3]) wurde ein leidliches Abkommen getroffen, welches den Bischof als

---

[1]) **Gremaud** l. c. No. 1170.

[2]) **Landrat zu Siders, 19. Juni 1616.**

[3]) **Heusler** l. c. p. 30.

[4]) **Heusler** l. c. p. 23.

Haupt des Staates erklärte und festsetzte, daß der Bischof bei der Wahl das Schwert der Regalia, als Zeichen der Herrschaft, zugleich durch den Domdekan und den Landeshauptmann erhalten solle. In dieser Form, sagt Heusler, war für den Bischof wenigstens die Ehre, wenn auch nicht viel mehr gerettet [1]).

Dies war der Stand der Dinge zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die immerwährenden Streitigkeiten zwischen Patrioten und Bischof hatten vielleicht vermocht, daß die gallikanischen Theorien eines Pierre Pithou, Du Puy und Petrus de Marca im Wallis keinen günstigen Boden fanden, das sonst den französischen Einflüssen sehr zugänglich war. Die Patrioten waren zu sehr beschäftigt, dem Bischof das weltliche Schwert aus den Händen zu ringen, als daß sie es gewagt hätten, den Kampf auch auf das rein kirchliche Gebiet überzutragen, was jedenfalls ihre Stellung nur gefährdet hätte.

Reminiszenzen an den frühern Stand der Dinge finden wir noch bis zur Verfassung vom Jahre 1848.

In folgendem wollen wir kurz die Stellung skizzieren, die die kath. Kirche in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts einnimmt.

Das Verfassungsgesetz der Republik Wallis vom 30. August 1802 besagt im ersten Titel, Art. 1. Die heilige katholische-apostolische und römische Religion ist die Religion des Staates. Dieser Artikel erhebt die katholisch-apostolische und römische Religion zur Staatsreligion, die allein das Recht hat, im Lande einen öffentlichen Kultus zu besitzen. Das Gesetz sorgt, daß sie weder in ihrer Lehre noch in der Ausübung der kirchlichen Funktionen gehindert werde [2]).

Im Artikel 53 der gleichen Verfassung wird ein besonderes Organ geschaffen, das Departement des öffentlichen Unterrichts und des Kultus, welches mit den kirchlichen Behörden zu verkehren hat [3]).

---

[1]) Heusler l. c.
[2]) Vgl. Constitution de la République du Valais, du 30. VIII. 1802, Art. 1, p. 1.
[3]) l. c. p. 12.

Der Bischof als oberstes Haupt dieser Kirche hat von rechtswegen Sitz im Landrat mit beratender Stimme [1]).

Aber dem Zuge der Zeit konnten sich auch die Walliser nicht ganz erwehren und so wurden dann alle übrigen Geistlichen gemäß Art. 32 aus dem Landrat ausgeschlossen [2]), gleich wie in Frankreich, dessen aufgedrungenes Geschenk diese Verfassung übrigens war.

Im Zeitraum vom 1. Juli 1811 bis zum 22. Januar 1814 gehörte Wallis zum französischen Kaiserreiche und waren es somit die französischen Gesetze, welche auch die Kirche im Wallis regierten.

Das Grundgesetz vom Jahre 1815 nach der Einverleibung des Wallis in den schweizerischen Staatenbund steht auf ähnlichem Boden, nur gewährt es dem Bischof Sitz im Großen Rat und zählt seine Stimme für vier andere.

In der Konstitution vom 3. August 1839 finden wir wieder im Art. 2 die römisch-katholisch und apostolische Religion als die Staatsreligion anerkannt, „sie allein erhält einen öffentlichen Kultus: der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert" [3]).

Die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit sind aufrecht erhalten [4]).

Im Artikel 20 wird verfügt: die hochwürdige Klerisei hat zwei Vertreter im Großen Rat, den einen für die Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp, Brig, Goms; den andern für die Zenden Haerens, Gundis, Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey. Der hochwürdigste Bischof von Sitten vertritt die Klerisei desjenigen Teiles des Kantons, aus welchem er herstammt. — Die im andern Teile

[1]) l. c., pag. 8, Art. 32.

[2]) Vgl. Dr. Cropt, Theorie du code civil du Valais, tom. II, p. 658.

[3]) Die Verfassung von 1839 wurde nur vom Unterwallis angenommen; das Oberwallis enthielt sich vollständig der Abstimmung, nichtsdestoweniger wurde die Verfassung unter den wohlwollenden Auspizien des Bundes einzuführen gesucht und wieder fallen gelassen. Vgl. Baumgartner. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, II. Bd. p. 331 u. 371 u. ff.

[4]) Verf. v. 3. Aug. 1839, Ges. S., VI. Bd., Art. 2., p. 9.

residierende Klerisei erwählt ihren Stellvertreter im Großen Rat [1]).

Wie hieraus hervorgeht, verliert der Bischof seine vier Stimmen im Landrat.

Auch dieses Staatsgrundgesetz erklärt im Art. 66 die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen unverträglich, d. h. mit Ausnahme der im Gesetze vorgemerkten Aemter im Landrat durften Geistliche keine andere bürgerlichen Aemter ausüben [2]).

Trotz der heftigen Kämpfe, die der Verfassung vom 14. Herbstmonat 1844 vorangingen und welche das Wallis beinahe an den Abgrund des Bürgerkrieges brachten (die Truppen der beiden streitenden Parteien waren kaum eine halbe Stunde von einander entfernt), nimmt die katholische Kirche die gleiche öffentlich-rechtliche Stellung in der Verfassung ein. Das Verlangen der Jungschweiz ging insbesonders auf die Aufhebung der geistlichen Immunitäten, die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit, u. s. w. [3]).

Die Rechte der Kirche werden nur noch prägnanter ausgedrückt, indem die Privilegien und Immunitäten der Welt- und Ordensgeistlichkeit ausdrücklich aufrecht erhalten werden und der Fortbestand der wirklich im Kanton sich vorfindlichen Kapitel und religiösen Orden und Korporationen gewährleistet wird [4]). Die hohe Geistlichkeit erhält einen dritten Sitz im Großen Rat, denn nebst dem von amtswegen zu Sitz im Großen Rat berechtigten Bischof [5]), hat die Klerisei noch zwei Vertreter im Großen Rat, die mit zwei Suppleanten von der Geistlichkeit selbst gewählt werden [6]). Andere geistliche und bürgerliche Funktionen sind unverträglich [7]).

Infolge der politischen Wirren in den Vierziger Jahren (Sonderbundskrieg) versammelte sich am 2. Dezember 1847

[1]) l. c., Art. 20, p. 12.

[2]) Vergl. Dr. Cropt. Theorie du code civil du Valais, tom. II. d. 658.

[3]) Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuches 1 Bd. Riborday p. 433 u. ff., insb. 440 u. 449 ff.

[4]) Vgl. Art. 2, 3.

[5]) l. c., Art. 21, p. 6.

[6]) l. c., Art. 22, p. 6 u. f.

[7]) l. c., Art. 70, Al. 1.

in Sitten eine Gruppe von Unzufriedenen [1]), welche geschützt und gestützt durch die eidgenössische Regierung die Auflösung des Großen Rates und des Staatsrates beschloß und die Basis einer neuen Konstitution legte.

In dieser Versammlung, die einen besondern Haß gegen Welt- und Ordensklerus zur Schau trug, wurden gegen die Kirche insbesonders folgende Beschlüße gefaßt: die geistlichen Immunitäten sind abgeschafft, es besteht gänzliche Unverträglichkeit zwischen geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen. Die Güter der Klerisei, der Klöster und der geistlichen Korporationen stehen unter Oberaufsicht des Staates und werden nötigenfalls von diesem verwaltet [2]). Das Besetzungsrecht (collatur) der Pfarrpfründen, welche die Abtei von St. Moriz und das Kloster des Großen St. Bernhard besitzen, wird ihnen entzogen.

Der Große Rat kann die Aufhebung jener geistlichen Korporationen beschließen, deren Fortbestand mit der öffentlichen Ruhe als unverträglich erkannt würde [2]). Die Kosten des Krieges und der politischen Ereignisse seit 1844 und die Vergütung des daraus entstandenen Schadens sind soviel wie möglich den Klöstern und den geistlichen und weltlichen Individuen zur Last gelegt, welche zu denselben Anlaß gegeben [3]).

Diese Verfügungen wurden teilweise schon im gleichen Jahre ausgeführt, so wurde durch Dekret vom 9. Dezember die Kriegssteuer wie folgt verteilt:

Das Kloster auf dem Großen St. Bernhard	Fr. 80,000.—
die Abtei St. Moriz	„ 50,000.—
der Hochwürdigste Bischof von Sitten	„ 20,000.—
das Ehrwürdige Kapitel von Sitten	„ 20,000.—
der Domherr Andreas Derivaz	„ 10,000.—

Am selben Tage wurde auch der Jesuitenorden als aufgehoben erklärt (!sic) und denselben und den Affilierten

---

1) Die Parteigänger der „Jungschweiz", welche Gesellschaft als geheime und der Religion höchst feindselige Verbindung v. Bischof v. Sitten durch ein öffentlicher Rundschreiben 1842 mit der Excommunication belegt worden war (vgl. Kirchenzeitung 1842, 358 ss.).

2) Vgl. Ges.-Samml. Bd. 8, p. 1, 2.

3) l. c. p. 10 u. ff.

ihres Ordens befohlen, den Boden des Kantons sofort zu verlassen. Ihre Güter in Brig und Sitten unterlagen der Säcularisation [1]. Ein Dekret schaffte dann am 13. Dezember 1847 die geistlichen Vorrechte ab [2]. Die Verfassung vom 10. Januar 1848 war dieses Geistes Kind. Sie sanktionierte die oben aufgestellten Grundsätze, wiewohl sie im Artikel 2 die römisch-katholische und apostolische Kirche als die Religion des Staates erklärt und den Beistand des Gesetzes ihr zusichert [3].

Trotz der staatsrechtlichen Veränderung in den Rechten des Bischofs und der Geistlichkeit, welche von der gesetzesgebenden Behörde ausgeschlossen, ja selbst des Stimmrechtes beraubt werden [4], fährt der Große Rat fort, zu denjenigen Pfründen und Würden zu ernennen, deren Bestellung dem Staate zukommt [5].

Den oben erwähnten Grundsätzen gemäß finden wir im Jahre 1848 verschiedene Dekrete des Großen Rates, welche in Kirchensachen und Kirchenvermögen in einer Weise rechten und verfügen, die allen Satzungen des Kirchenrechtes und den historischen Rechten der Kirche Hohn sprechen, die Grundsätze des Rechts und Eigentums mit Füßen treten.

So wurde am 11. Januar 1848 als Grundsatz beschlossen: die Vereinigung mit dem Staatsvermögen der beweglichen sowohl als unbeweglichen Habe, in deren Genuß der hochwürdigste Bischof von Sitten, das ehrwürdige Domkapitel und die Rektoren der Domkirche, das Seminarium und die im Kanton vorfindlichen Klöster und religiösen Körperschaften stehen. Der Staat übernahm die Verpflichtung, die Mitglieder der obbezeichneten Klerisei gehörig zu besolden, die wirklichen Lasten des Gottesdienstes zu tragen und für die Gastfreiheit auf dem St. Bernhardsberge und dem Simplon zu sorgen.

---

[1] Beschluß v. 9. Dez. 1847, Ges.-Samml. Bd. 8, p. 13.
[2] l. c. p. 19.
[3] l. c. p. 27.
[4] l. c. p. 48, Art. 69.
[5] l. c. p. 36, Art. 31[13].

Der Ueberschuß dieser Güter wird zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet [1]).

Die kulturkämpferische Verfassung vom Jahre 1848 hatte nur dank der Niedergeschlagenheit und Einschüchterung der Volksmehrheit infolge des schlechten Ausganges des Sonderbundskrieges und der Wirren der Jungschweiz unter Dach und Fach gebracht werden können. Sie ist von einer tumultuösen Minderheit, die von der eidgenössischen Regierung lebhaft unterstützt war, der Mehrheit des katholisch denkenden Volkes aufgedrückt worden.

Bald hörte aber das radikale Regiment auf; die religiösen Gefühle des Walliservolkes, welche durch die Verfassung vom Jahre 1848 stark gekränkt worden waren, riefen nach einem neuen Staatsgrundgesetze.

Am 23. Dezember 1852 wurde daher schon wieder eine neue Verfassung vom Volke angenommen.

Diese sollte insbesonders den getrübten Frieden zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde wieder herstellen. Die Verfassung brachte zwar der hohen Geistlichkeit die verlorenen Privilegien nicht mehr zurück, noch wurden die säkularisierten Güter sofort zurückerstattet, aber es war der erste Schritt zum Frieden, der durch das auszuarbeitende Konkordat (vgl. Art. 73) wieder hergestellt werden sollte [2]).

Die römisch-katholische und apostolische Religion bleibt die Religion des Staates [2]), ihr wird der Beistand des Gesetzes zugesichert [3]), die kath. Kirche ist aber nicht allein zu Kultus berechtigt; denn durch die eidgenössische Verfassung von 1848 besteht Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch konnten die aufgehobenen religiösen Orden wiederhergestellt

---

[1]) Dieser Grundsatz wurde mit Dekret vom 29. Jan. 1848 auch wirklich in Tat umgesetzt, den Rechtszustand und die Folgen der Säkularisation in eingehender Weise geregelt, s. z. B. Besoldung des Ehrw Kapitels in Sitten: Großdekan empfängt einen jährlichen Gehalt von 1300 Fr., Dekan v. Valeria 1200 Fr., Großsakristan 1100 Fr., Großkantor 1000 Fr. Die übrigen acht Domherren erhalten je 900 Fr. Die Rektorate werden insgesamt aufgehoben. Vgl. Ges.-Samml. Bd. 8, Seite 51. 62 ff.

[2]) Vgl. Verfassung v. Jahre 1852; Ges.-Samml. Bd. 9, p. 24.

[3]) l. c. p. 1 u. seq.

werden, da deren Ausweisung ebenfalls eidgenössischer verfassungsrechtlicher Beschluß war [1]).

Der damalige Große Rat hob die Spoliationsgesetze auf und setzte die Kirche mit Dekret vom 24. Mai 1859 wieder in die vorigen Vermögensrechte ein [2]) (soweit diese vom Staate nicht veräußert worden waren) und widerrief das Dekret vom 11. Januar 1848.

Aber auch in dieser Verfassung behält sich der Große Rat vor zu denjenigen Pfründen und geistlichen Würden zu ernennen, deren Nominationen dem Staate zukommen. Ebenso werden geistliche und bürgerliche Amtsverrichtungen wieder als unverträglich erklärt. (Art. 64).

Die Konstitution vom 26. November 1875 bringt für die Rechtsstellung der Kirche keine wesentlichen Aenderungen. Die römisch-katholische und apostolische Religion ist die Staatsreligion [3]).

Sie ist nicht mehr die einzige Religion, die zur öffentlichen Kultusübung berechtigt ist, da die allgemeine Kultusfreiheit Grundsatz der Bundesverfassung vom Jahre 1874 geworden war [4]).

---

[1]) Vgl. B. V. v. Jahre 1848.
[2]) Vgl. Verfassung v. Jahre 1852; Ges.-Samml. Bd. 9, p. 24.
[3]) Verfassung v. 26. Nov. 1875, Art. 2.
[4]) Vgl. B. V. v. Jahre 1874.

Stellung der katholischen Kirche als Landeskirche.

Es erhebt sich nun die Frage, welche rechtliche Stellung hat die Verfassung vom Jahre 1907 der katholischen Kirche im Wallis geschaffen.

Gleich ihren Vorgängerinen hat auch die in Kraft bestehende Verfassung die römisch-apostolische und katholische Religion als die Staatsreligion erklärt [1]).

Was will das heißen? Es kann dieser Artikel nicht wörtlich aufgefaßt werden, weil der Staat als solcher überhaupt kein Religionsverband ist. Der Artikel kann also nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die römisch-katholische und apostolische Religion als Religion des Landes erklärt wird, d. h., daß sie zur Landeskirche erhoben wird.

Was ist eine Landeskirche? Vorab ist festzustellen, daß der landeskirchliche Begriff nicht kirchenrechtlicher Natur ist.

Die Kirche hat im Gegenteil stets und immer an der kirchlichen Einheit festgehalten und anerkennt grundsätzlich keine Landesgrenzen [2]), wenn dieselben nicht durch die Grenzen ihrer Verwaltungsgebiete (Diözesen, Kirchenprovinzen, Metropolitanverbände) gebildet sind [3]).

Die katholische Kirche soll und will eine nach Zeit und Raum allgemeine Kirche sein, welche nicht an die wechselnden Grenzen der Staaten gebunden ist.

Der Begriff Landeskirche ist vielmehr staatskirchenrechtlicher Natur, welcher sich seit dem 16. Jahrhundert eingebürgert hat.

---

[1]) Vgl. Art. 2, Verfassung v. 8. März 1907.

[2]) Syllabus Pius IX. prop. 37. Institui possunt nationales ecclesiae ab auctoritate Romani pontificis subductae planeque divisae.

[3]) Vgl. Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes, 190, pag. 29; ähnlich auch Heiner, Katholisches Kirchenrecht, pag. 100 ff.

Die Reformatoren hatten alle Befugnisse, die bisher der bischöflichen und päpstlichen Zentralgewalt zugekommen waren, auf die Landesfürsten übertragen und die rein weltlichen Herrscher als Hüter und Wächter des Glaubens und „vornehmstes Glied der Kirche" bestellt. Der weltlichen Obrigkeit wurde das Recht beigelegt, den konfessionellen Stand der Territoriums zu bestimmen, daher der berüchtigte Grundsatz: „Cujus regio, illius est de religione dispositio" [1]). Das Kirchenregiment selbst wurde in den protestantischen Ländern ein Bestandteil der Landeshoheit.

Durch diese Theorie und deren praktische Anwendung litt die Kirchengewalt auch in katholischen Ländern. Ihre Verfechter, welche die Staatsobrigkeit als völlig unbeschränkt hinstellen, bildeten einen ganzen komplizierten Apparat von iura maiestatica circa sacra aus [2]).

Diese Grundsätze führten im damaligen Polizeistaate zur Knechtung der Kirche und gipfelten in Frankreich in dem von Pierre Pithou, du Puy und Petrus de Marca gepredigten Gallicanismus und in Deutschland in dem von Febronius vorbereiteten und von Joseph II. in Praxis gesetzten Josephinismus, dessen Wesen in einem scharf ausgebildeten Staatskirchentum besteht. Diese so aufgefaßte Landeskirche endet völlig an den Staatsgrenzen, das Zentrum kirchlicher Einheit in Rom erscheint als „auswärtige Macht" [3]).

Diesen Theorien gemäß ist die Kirche nur „die durch das Staatsbedürfnis bedingte staatliche Anstalt zum öffentlichen Gottesdienst" [4]), in welche der Staat nach Belieben hineinregieren dürfe und die „geistigen Bedürfnisse des Volkes feststellen könne" [5]).

---

[1]) Papst Innocenz X. protestierte feierlich in der Const. Zelo domus dei v. 26. Nov. 1648 gegen das obenangeführte Prinzip des jus reformandi.

[2]) Als iura maiestatica circa sacra sind besonders zu nennen: a) jus advocatiae vel protectionis, b) jus supremae inspectionis, c) jus cavendi, d) jus reformandi, e) jus dominii, f) jus placeti, g) jus appellationis tamquam ab abusu. Vgl. Heiner.

[3]) Vgl. hierüber Lampert: Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den Schweizerkantonen, Freiburg 1907. pag. 10 ff.

[4]) Nikl. Thad. von Gönner, Deutsches Staatsrecht, Landshut 1804, § 408 I.

[5]) Badener Konferenz v. 20. bis 27. Januar 1834.

Doch dieser ältere Landeskirchenbegriff ist durch den modernen Rechtsstaat umgeformt worden.

Vorab ist durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 den Kantonen, die sonst in Religionssachen souverän sind, das jus reformandi benommen worden; der Staat kann nicht mehr die Konfession der Bürger bestimmen, es kann niemand gezwungen werden, ob seiner Religion die Grenzen eines Kantons zu meiden.

Sodann stellt sich die Staatsobrigkeit als solche in den Kantonen über die Konfessionen, sie ist nicht mehr membrum praecipuum der Landeskirche oder Organ derselben, sondern steht außerhalb derselben [1]). Staatliche und kirchliche Sphären müssen ausgeschieden sein nach ihren verschiedenen Aufgaben. Keine Kirche kann jetzt Staatskirche mehr sein, Bevormundung der Kirche in ihrer Sphäre ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Staat führt nur Kontrolle, daß die Religionsgenossenschaft einerseits nicht in sein Zweckgebiet übergreife und anderseits nichts unternehme [2]), was die Grenzen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung überschreitet.

Innerhalb des vom Staate als kirchlich anerkannten Wirkungskreises organisiert sich die Kirche frei und verwaltet autonom ihre eigenen Angelegenheiten.

Dagegen kann der Staat einer Religionsgesellschaft eine Vorzugstellung gewähren, indem er ihr öffentlich-rechtliche Korporationsqualität zuerkennt, gegenüber den blos privatrechtlich organisierten Religionsgenossenschaften.

Nur in diesem letztern Sinne spricht man im modernen Staatsrecht von Landeskirchen. Dem Walliser Verfassungsrat hat und muß in dem zitierten Artikel der letzterwähnte Landeskirchenbegriff vor Augen geschwebt haben.

Der Zweck dieses Artikels ist aber kein anderer, als der Landeskirche das Prädikat einer öffentlich-rechtlichen Korporation zu verschaffen.

Dies geht nicht nur aus dem Artikel hervor, sondern aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung.

---

[1]) Lampert l. c. ff.

[2]) Vgl. Bundesgerichtlicher Entscheid vom 25. Juni 1908 betr. die mormonische Lehre der Vielweiberei.

Kirche und Staat sind zwei öffentliche Gewalten, die jede in ihrem Wirkungskreis autonom ist. Beide waren ursprünglich in der Hand des Bischofs vereint [1]): Staat und Landeskirche waren durch ein beiden gemeinsames Herrschaftsorgan verbunden.

Mit der Zeit wurden einige staatliche Attribute der Hand des Bischofs entrissen, andere verblieben aber noch den kirchlichen Organen, z. B. Rechtsprechung in Ehesachen.

Die Ausscheidung wuchs mit der Zeit, bis das oberste Organ der Landeskirche alle staatlichen Funktionen abgegeben hatte: die Kirche selbst aber blieb eine autonome öffentlich-rechtliche Korporation.

Wenn also O. Gierke [2]) meint: „Wenn in der Zeit des Staatskirchentums die öffentliche Natur des kirchlichen Verbandes aus der Uebertragung staatlicher Funktionen hergeleitet werden konnte, so ist dies heute jedenfalls ausgeschlossen. Trotzdem sind die großen christlichen Kirchen zweifellos öffentlichrechtliche Verbände geblieben" — so gilt das a fortiori von der Kirche im Wallis, welche ihre öffentlich-rechtliche Rechtsstellung nicht einem so demütigenden Titel des Staatskirchentums verdankt, sondern der geschichtlichen Entwicklung, welche ihr eine herrschende Stellung im Lande bis Anfang des 19. Jahrhunderts sicherte.

Daß der Staat an diesem historischen Rechtszustande nichts ändern wollte, geht schon aus dem eminenten Interesse hervor, das der Staat am Fortbestehen der Landeskirchen hat. So ist auch R. von Salis in seiner Schrift, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz (Basel 1904, Seite 3) der Meinung, daß nicht nur historische Reminiszenzen den Staat bestimmten, das Institut der Landeskirchen beizubehalten, sondern „wesentlich auch die Erwägung, daß selbst der moderne Staat unter vollständiger Wahrung der Religionsfreiheit des Einzelnen ein ganz eminentes Interesse daran hat, die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, wenn auch nicht allen, so doch vielen seiner Angehörigen leicht möglich zu machen."

---

[1]) Grenat, Histoire moderne du Valais. Introduction.

[2]) O. Gierke, Die Genossenschaftstheorien, p. 166 Fußnote, Berlin 1887.

So auch O. Gierke: „Ja selbst ohne jede Ausstattung mit staatlichem Beruf werden manche Verbände wegen ihrer Bedeutung für das Staatsleben als Körperschaften des öffentlichen Rechtes behandelt, wie dies heute vor allem bei den recipierten christlichen Kirchen und ihren Teilkörpern der Fall ist [1]."

Im Kanton Wallis wird die kath. Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation verfassungsrechtlich anerkannt, das folgern wir auch noch aus dem Umstande, daß der Staat sich im Artikel 44 der Verfassung das Recht vindiziert, gewisse kirchliche Amtsstellen zu besetzen [2]) und im Gesetze vom 22. Mai 1807 ausdrücklich die Art und Weise, hiebei vorzugehen, vorschreibt [3])."

Würde man aber die römisch-katholische Religion im Wallis nur als einen privatrechtlichen Verein ansehen, so wäre das ebenbezeichnete Vorgehen des Staates im Widerspruche mit der eidgenössisch verfassungsrechtlich garantierten Vereinsfreiheit [4]). Was hier von den kirchlichen Körperschaften gesagt worden ist, das gilt mutatis mutandis auch von den kirchlichen Anstalten, denn die Untersuchung der Rechtssphäre der Anstalten in Bezug auf den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit und den Unterschied zwischen öffentlichen Anstalten und Privatanstalten würde auf gleichlautende Resultate führen; dies umso mehr, weil mehrere Kirchenrechtslehrer die christliche Kirche lieber „öffentliche Anstalten" als „öffentliche Korporationen" nennen und das anstaltliche Element für überwiegend halten [5]).

Indem die katholische Kirche im Wallis als öffentlich-rechtliche Körperschaft, wie oben ausgeführt, anerkannt ist, so ist sie es auch notgedrungen in ihrer autonomen Verfassung, in welcher der Staat sie belassen muß. Die kirchliche Autonomie besteht aber im Besitze ihres eigenen Organismus, ihrer eigenen Gesetzgebung, eigenen Aemter und Amtsver-

---

1) O. Gierke, Genossenschaftstheorien, p. 166 u. Fußnote 1 ibid.
2) Verfassung vom Jahre 1907, Art. 44[70].
3) Art. 4 vom 22. Mai 1807, Ges.-Samml. I. Bd.
4) Vgl. Art. 56, B.-Verf. v. Jahre 1874.
5) Vgl. Hinschius b. Marquardsen I, pag. 249 ff.

richtungen kirchlicher Natur [1]), welche alle in ein harmonisches Ganzes zusammengefügt sind und in dem Primat in Rom gipfeln.

Diese Gesamtkirche hat also nur einen winzigen Teil ihres Organismus auf dem Territorium des Kantons. Und die mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Organe dieser Kirche sind nicht nur gewöhnliche Verwalter von Privatvereinen, sondern es sind Vorsteher von Kirchenämtern, öffentlichen Aemtern und es kommt ihnen also staatlich anerkannte Behördenqualität zu [2]), die Verbandsgewalt erscheint als öffentliche Gewalt mit obrigkeitlichem Charakter. Die innern Satzungen und Verordnungen erscheinen als Gesetze.

Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht der Kirche ist nicht mehr Privatrecht, sondern Bestandteil des öffentlichen Rechtes; somit ist die Begehung des Rechtsweges an die staatlichen Gerichte in Streitigkeiten, welche sich auf innere kirchlichen Angelegenheiten beziehen, ausgeschlossen. Ebenso genießt die Kirche und ihre Organe einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen Störungen in der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen [3]).

Nun hat aber der Staat die Behörden auch innerhalb ihres autonomen Wirkungskreises in Schutz zu nehmen und sie gegen widerrechtliche Renitenz zu unterstützen [4]). Wie

---

[1]) Vgl. hiezu Dr. Gareis, Enzyklopedie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1905.

[2]) „Geistliche und weltliche Behörden", dieser Ausdruck ist dem Walliservolk sehr mundgerecht, er kehrt wieder in vielen Trinksprüchen, die seit Jahrhunderten die gleiche Form haben. So z. B. bringt der Hauptmann der altehrwürdigen Schützenzunft in Visp am Ende eines jeden Zunftessens ein Hoch auf die geistlichen und weltlichen Behörden aus; vergißt er es, so wird er mit einer „Doppelkanne" gebüßt. Vgl. Statuten der Schützenzunft in Visp. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in Visperterminen.

[3]) Freilich können die geistlichen und weltlichen Behörden nicht vollständig identifiziert werden, da dieselben juristisch nicht den ganz gleichen Charakter haben und verschiedenen öffentlichen Organismen angehören. Der Pfarrer ist nicht Staatsbeamter, aber öffentlich anerkanntes kirchliches Organ. Vgl. Schulte: Die jurist. Person p. 161 ff. Oeffentliches Recht deckt sich eben nicht mit dem engern Begriff von rein staatlichem Recht.

[4]) Lampert l. c.

dieser Schutz in unsern Schweizerkantonen gehandhabt wird, hat Dr. Freuler dargetan [1]).

Das Institut des sogenannten brachium saeculare zur Unterstützung der rechtmäßigen kirchlichen Verwaltungsakte, wie es z. B. das tessinische Kirchengesetz vom Jahre 1886 in seinem Artikel 29 festsetzt [2]), ist zwar unter den Walliser Gesetzen vergebens zu suchen. Es ergibt sich aber sein tatsächliches Bestehen aus der ganzen öffentlichen Rechtsstellung, welche die Kirche im Wallis einnimmt [3]).

Im Anschluß an das oben Gesagte, betreffend die öffentlichrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Wallis, ist noch hier beizufügen, daß der Kanton seit dem Verlust seiner völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit (1848), nicht mehr in der Lage ist, mit dem Oberhaupt der Kirche, welches als internationales Rechtssubjekt anerkannt ist, frei in völkerrechtlichen Formen zu verkehren [4]). Er muß sich zu diesem Zwecke an die Bundesbehörden wenden, die den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande vermitteln [5]).

---

[1]) Dr. Freuler, Die Kultusfreiheit und die Kultuspolizei im Bunde und in den Kantonen, Stans 1908.

[2]) Der erwähnte Artikel hat folgenden Wortlaut: Le autorità civili presteranno, se richieste, il loro appoggio alle autorità ecclesiastiche, perchè l'ordine non sia turbuto durante le sacre funzioni, nè sieno impediti i pastori della Chiesa ed i sacri ministri nell' adempimento dei loro doveri e perchè sieno eseguite le disposizioni dell' autorità ecclesiastica prese in conformità della presente legge. Vgl. ferner: Maspoli Enrico, La legge ticinese del 28 Gennaio 1886 sulla libertà della Chiesa catholica e sull' amministrazione dei beni ecclesiastici, pag. 66 et seg. Lugano 1908.

[3]) Wir sind der Ueberzeugung und stützen uns auf vorgekommene Fälle, daß die Verwaltungsbehörden Störungen des Gottesdienstes geahndet und daß sie mit Polizeigewalt einschreiten würden, wenn ein Priester in seinen Amtsverrichtungen gestört oder verhindert würde, z. B. wenn der Bischof verhindert würde, in einer Gemeinde zu firmen.

[4]) Vgl. Ullmer, Le droit public Suisse, traduit p. E. Borel, pag. 41

[5]) B. V., Art. 10.

Die Privatrechtsfähigkeit der katholischen Kirche im Wallis.

Nach dem Zusammenbruch des römischen Kaiserreiches bildete sich in deutschen Landen ein besonderes Recht nach Nationalitäten und Stämmen, welches zur fränkischen Zeit unter dem sogenannten Personalstatut bekannt ist. So hatten in einem Lande die Salier, Ripuarier, Chamaven verschiedenes Recht: es galt die lex originis, d. h. das Recht, in dem jemand geboren worden war.

In der lex Ribuaria 58,1 lesen wir: „secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit": die Kirche lebte also nach römischem Rechte [1]).

Mit Sicherheit können wir annehmen, daß dies auch im Wallis zutraf [2]).

Nach der Reception des römisch-canonischen Rechtes lebte die Kirche im Wallis wie überall nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen. Nach römisch-canonischem Rechte aber genießen die kirchlichen Institute und Körperschaften unzweifelhaft als juristische Personen die Privatrechtsfähigkeit. Unzählige Gesetzestexte beweisen dies sonnenklar.

Daß auch im Wallis die Kirche und ihre Institute als juristische Personen anerkannt waren, ersehen wir einerseits aus den ganzen Einrichtungen über Kirchenvermögen, welche Jahrhunderte lang in gleicher Form fortbestunden und noch bestehen und anderseits aus den herrschenden Rechtstheorien.

In seinen Elementa Juris Romano-Vallesii sagt Dr. Cropt ausdrücklich [3]): „fictae personae, quae etiam

---

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1905, p. 31.

[2]) Gremaud. Chartes Sedunoises. p. 340, 346, 356, 372.

[3]) Dr. Cropt, der Schöpfer des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Wallis, war langjähriger Professor an der Rechtsschule in Sitten. Seine Werke, insbesonders die Theorie du Code civil, genießen ein sehr hohes Ansehen.

morales vel juridicae appellantur, sunt illae, quae intellectu quidem percipiuntur ut juribus civilibus utentes, quae tamen in sensus non cadunt; quales sunt vel status ipse, vel homines, tamquam personam publicam agentes considerati, vel hominum consortium, ut universitas, vel etiam res, ut hereditas, ut fiscus, ut instituta publica, velut ea, quae pia corpora vocantur."

Der Gattungsbegriff corpus pium vel pia corpora schließt in sich alle kirchlichen Institute, so z. B. l. 57 (55) c. 1, 3 und l. 46 (45) § 9, c eod.

In den justinianischen Quellen des corpus iuris civilis erscheinen die ecclesiae, domus venerabiles, loca pia vel loca religiosa, monasteria, nosocomia, ptochia unter dem Begriff pia corpora zusammengefaßt „als eine durch besondere Privilegien und Beschränkungen charakterisierte juristische Person“ [1]). Obwohl corpus mehr zur Bezeichnung einer Körperschaft geeignet erscheint, ist der Ausdruck corpus in der Verbindung „pium corpus“ üblich und stehend für Stiftung.

Auch Cropt scheint corpus pium als einen Gattungsbegriff aufzufassen, denn er sagt an anderer Stelle: „pia corpora vocari solent illa instituta, quae ad fovendam pietatem [2]), ad sustentationem et curationem miserabilium personarum aut ad homines educandos erudiendosve sunt destinata [3]).“

Cropt möchte den frommen Stiftungen die Eigenschaft einer moralischen Person von staatlicher Verleihung oder Genehmigung abhängig machen: „Ut pia corpora tamquam personae morales habeantur illa a publica auctoritate probata esse plerique volunt [3]).“ Und weiter: „Caeterum pia causa, publice saltem comprobata, jurium capax est [4]).“ Worauf aber zu erwidern ist, daß das bürgerliche Recht des Kantons Wallis eine solche Genehmigung nirgends

---

1) Vgl. hierüber O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Bd., Seite 142. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und Mittelalters, Berlin 1881.

2) pietas=zunächst erga Deum.

3) Cropt, l. c. p. 47.

4) l. c.

vorsieht, noch überhaupt kennt und daß ferner die moralische Person keine Schöpfung des Staates ist.

Die juristische Person ist vielmehr das Resultat aus dem Rechte der Einzelnen, sich zu vergesellschaften, um einen bestimmten Zweck, ein vorgestecktes Ziel zu erreichen, sie ist eine besondere Organisation des Willens mit eigener Lebensbetätigung und eigenen Interessen; alles dies ist aber nicht das Erzeugnis des Staates, sondern ein Erzeugnis des schöpferischen Willens des Menschen.

Das Wesen der juristischen Persönlichkeit im juristischen Sinne besteht in einer einheitlichen Willensbetätigung zur Erreichung des eigenen Lebenszweckes (Theorie der allgemeinen Rechtsfähigkeit [1]). Die Rechtsordnung (Staat) nimmt zur juristischen Person nur Stellung, ob sie deren Existenz schützen wolle oder nicht, sie ruft aber nicht durch einen Konstitutivakt eine solche ins Leben (Concessionstheorie [2]).

Es ist selbstverständlich, daß aus polizeilichen Gründen eine gewisse Kontrolle über Vereinigungen dem Staate nicht abgesprochen werden kann, aber diese Kenntnisnahme und Anerkennung ist kein Konstitutivakt, sondern hat nur deklaratorischen Wert.

Die katholische Kirche im Wallis hängt somit nicht vom guten Willen des Staates ab, sondern ist und bleibt eine moralische Person und hat deren Privatrechtsfähigkeit, d. h. sie kann Rechte besitzen, Verpflichtungen eingehen und sowohl von Todeswegen als unter Lebenden erwerben.

Daß es sich hier nicht nur um kirchliche Anstalten handelt, die zur Ausübung der religiösen Bedürfnisse oder zur kirchlichen Verwaltung absolut notwendig sind, wie z. B. Pfarrkirchenstiftungen (ecclesiae parochialis fabrica) Pfarrbenefizien, sondern daß überhaupt kanonisch errichtete Stiftungen und Anstalten aller Art, wie z. B. Familien-

---

[1]) Die vorzüglichsten Vertreter der Theorie der allgemeinen Rechtsfähigkeit sind: Gierke, Arndts, Brinz, Baron, Dernburg, Windscheid, Unger, Bohlau, Bähr, Regelsberger, Hellmann, Demetrius, Preuß, Beseler, Meurer, Bluntschli.

[2]) Die vorzüglichsten Vertreter der Concessionstheorie sind: **Puchta, Savigny, Roth, Vangerow, Bekker.**

benefizien, Wohltätigkeitsanstalten für Klerus, Laien, ebenso religiöse Genossenschaften, kirchliche Bruderschaften, u. s. w. gemeint sind, ist durch jahrhundertjährige Praxis längst zum Rechtssatze geworden.

Im Wallis gilt für Kirche und kirchlichen Institute das gemeine Recht, resp. das kanonische Recht; das erhellt aus dem Grunde, daß der Bischof als weltlicher Herr gewiß die Grundsätze des römisch-kanonischen Rechtes angewandt hat, was auch deutlich aus den Constitutiones et Decreta Synodalia Dioecesis Sedunensis anno 1626 unter Bischof Hildebrand Jost hervorgeht.

Nun aber bestehen diese Grundsätze heute noch zu Recht [1]).

Deshalb sagen die des Klerikalismus unverdächtigen Dr. Gareis und Dr. Zorn: „Soweit nicht das Bundesrecht, bezw. kantonale Ausführungsverordnungen zu demselben, das kanonische Recht außer Kraft gesetzt haben, ist dasselbe als für die Rechtsverhältnisse der Diözese Sitten in Kraft stehend zu betrachten [2])."

Dr. Cropt faßt den tatsächlichen Rechtszustand zusammen, indem er unter den juristischen Personen aufzählt die Pfarrpfründen, die religiösen Genossenschaften, die zum öffentlichen Nutzen errichteten Anstalten und die Armenstiftungen [3]). Und das Civilgesetzbuch anerkennt in seinem [4]) Art. 8 formell, daß der Staat, die Gemeinden, die befugten Körperschaften als moralische Personen betrachtet werden [5]). Der Ausdruck „befugte Körperschaften" umfaßt aber nicht nur Verbände mit korporativer, sondern auch solche mit anstaltlicher Verfassung.

Die Kirche und ihre Anstalten und Korporationen haben somit bürgerliche Rechte: sie können erwerben und besitzen,

---

[1]) Vgl. Civ.-Ges.-Buch des Kanton Wallis, Art. 2033.

[2]) Dr. Gareis und Dr. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, II. Band, pag. 36, Zürich 1878.

[3]) Dr. Cropt, Théorie du Code civil du Valais, I vol. p. 41, Sion 1858.

[4]) Vgl. Art. 460, 595 Cod. civ. So spricht auch das Finanzgesetz vom 10. Nov. 1903, Art. 55, von dem steuerfreien Vermögen der Kirchen-„Fabriken".

[5]) Vgl. C. G. B., Art. 460.

können Rechte der Verjährung anrufen, können durch Legate erben oder als Erben eingesetzt werden; können vor Gericht sich verteidigen und klagen, freilich alles innert den Schranken des kanonischen Rechtes.

Diese Rechte jedoch sind gewissen Beschränkungen der sog. „Toten Hand“ unterworfen, so z. B. darf ein Nutznießungsrecht einer Kirche oder Kapelle niemals länger als 60 Jahre und wenn der Stiftungsakt nichts erwähnt, nicht über 30 Jahre dauern. Eine fernere Amortisationsbestimmung ist noch enthalten im Art. 595: „Die juristischen Personen, wie Spitäler, Pfründen, geistliche Körperschaften und Bruderschaften, sowie öffentliche Wohltätigkeitsanstalten können nur unter Bewilligung des Großen Rates aus Testament erwerben“ [1]).

Diese Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die letztwillige Verfügung bewegliche Sachen zum Gegenstande hat, deren Wert tausend Franken nicht übersteigt. Das C. G. B. des Kanton Wallis enthielt viele Bestimmungen, welche die privatrechtliche Erwerbsfähigkeit der Kirche und ihren Instituten einschränkte, wie z. B. die Artikel 593, 594, 770, 805—807 und 981—983. Diese Artikel wurden aber alle durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 aufgehoben.

[1]) Vgl. C. G. B., Art. 595 u. ff.

Diözese.

A. Umgrenzung.

Das zwischen den Riesenbergrücken der Berner- und Walliseralpen eingeengte und in so viele romantische Seitentäler gegliederte Rhonetal, das seinen Anfang an der Furka nimmt und im Lemansee seinen Abschluß findet, bildet das Territorium des Bistums Sitten.

Als älteste Diözese der Schweiz greift sie mit ihrem Ursprunge in das Dunkel der Zeiten zurück. Nichtsdestoweniger finden wir schon im Jahre 381 [1]) den hl. Theodorus als Bischof von Octodurum oder Octodorum [2]), der damals bedeutendsten Stadt im Wallis [3]).

Seit dem 4. Jahrhundert hatten die Bischöfe des Wallis in Octodurum, dem heutigen Martinach, ihren Sitz; derselbe wurde in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts nach Sitten verlegt. Denn am 28. Oktober 549 unterschreibt in einem Konzil von Orleans: „In dei nomine Rufus episcopus ecclesiae Octorinsium consinsi et subscripsi [4])", während wir in der Chronik von Marius lesen: „Hoc anno (565) monachi Agaunensi iracundiae spiritu incitati noctis tempore episcopum suum Agricolam cum clero et cives qui

---

[1]) Das Christentum muß aber schon früher festen Fuß gefaßt haben, denn im Jahre 377 sehen wir laut einer alten Inschrift, daß Pontius Asclepiodatus die durch Maximilian zerstörten Tempel wieder aufbauen ließ. Diese Inschrift, eine der ältesten christlichen Inschriften der Schweiz, befindet sich im Rathause in Sitten, sie hat folgenden Wortlaut: DEVOTIONE. VIGENS. AUGUSTAS. PONTIUS. AEDES. RESTITUIT. PRAETOR. LONGE. PRAESTANTIVS. ILLIS. QUAE. PRISCAE. STETERANT. TALES. GRATIANO. AUG. IIII. ET. MER. COS. PONTIUS. ASCLEPIODATUS. V. P. P. D.

[2]) M. Besson, Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion p. 14 und die dort zitierten Werke.

[3]) Julius Caesar. De bello gallico III. 1. Plinius, Nat. hist. III. 20, 136—137.

[4]) M. Besson, l. c. p. 42.

cum ipso erant occidere nitentes domum ecclesiae effregerunt et dum episcopum suum clerici vel cives defensare conati sunt graviter ab ipsis monachis vulnerati sunt[1]". Es ist möglich, daß in Folge dieses traurigen Anlasses der Bischofsitz, der sowohl den Raubzügen der Longobarden, als den Ueberschwemmungen der Dranse ausgesetzt war, von da an nach Sitten verlegt wurde. Die Akten des Konzils von Mâcon sprechen im Jahre 585 von einem: „missus Eliodori episcopi a Sedunis" [2]. Der Sitz wurde also im Zeitraum von 549—585 nach Sitten verlegt.

Im Mittelalter umfaßte die Diözese Sitten das ganze Rhonetal, von der Furka bis zum Leman, mehr den südlichen Abhang des Simplons bis zur Gondoschlucht.

Beim Lemannsee ward die Diözese im Norden begrenzt vom Kaltwasserbach, aqua frigida, eau froide bei Villeneuve und im Westen von der Morge bei St. Gingolph[3]. Viktor van Berchem möchte die westliche Grenze bei dem kleinen Dörfchen Bret fixiert wissen, weil verschiedene Transaktionen darauf hinweisen und auch die natürlichen Grenzen hiefür sprechen; aber uns scheint doch eher annehmbar, daß das Bistum bis nach St. Gingolph reichte, wo im Mittelalter der Bischof von Sitten zuerst vor der Kirche und nachher auf der Mitte der Brücke einen Tribut einzog[4], weil das Bistum noch jetzt bis nach St. Gingolph reicht und es nicht ersichtlich ist, daß hier später eine Gebietserweiterung stattgefunden hat.

Diese Ausdehnung behielt das Bistum während des ganzen Mittelalters hindurch und bewahrte sie mit kleinen Aenderungen bis in die heutige Zeit. Und in der Tat umfaßt gegenwärtig das Territorium des Bistums das ganze

---

[1]) M. Besson l. c. p. 43.

[2]) l. c.

[3]) Vgl. V. van Berchem, Notes sur l' histoire vallaisanne. Anzeiger für Schweizergeschichte, XXI. Jahrg., p. 363; Blätter aus der Walliser Geschichte, 1. Jahrgang.

[4]) Dr. Gisi, Pagus Aventiensis, Anzeiger für Schweizergeschichte. IV. Bd., Jahrg. 15, No. 2 und 3. Vgl. Dr. Hoppeler, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, p. 2 und 238. Viktor v. Berchem l. c. p. 364 u. ff.

Land zwischen der Furka und dem Lemansee, das innert den zwei großen Bergrücken der Penninischen- und Berner-alpen liegt und nördlich bei dem Eau froide im Waadtland und südwestlich bei der Morge bei St. Gingolph seinen Abschluß findet.

Auf der Südseite reichte das Bistum bis zur Laquina, unterhalb Simplon, und hat seit dem 22. Mai 1822 noch die Pfarrei Gondo in seinen Verband aufgenommen. Durch Konsistorialdekret vom 22. Mai 1822 wurde nämlich Zwisch-bergen-Ruden (Gondo) von dem Bistum Novara losgetrennt und dem Bistum Sitten einverleibt [1]).

Der Kirchensprengel Sitten erstreckt sich also über den ganzen Kanton Wallis und dazu über die Pfarreien Aigle (Aigle, Ollon, Jvorne, Ormont, Roche) und Bex (Bex, La-vey) des frühern Dekanates Aigle (Aelen).

In der Diözese Sitten liegt das exempte Augustiner-chorherrenstift vom Großen St. Bernhard und die königliche Abtei (l'abbaye royale, regalis inclita ac exempta Abbatia [2]) von St. Maurice. Der Abt behauptet, ein praelatus nullius dioceseos zu sein. In der Tat übt der Abt von St. Maurice, der zugleich Titular-Bischof von Betlehem ist, bischöfliche Jurisdiktion über die Pfarreien Finhaut, Salvan und Choëx und die Kapelle von Porte de Scex aus [3]).

Das Bistum ist eingeteilt in 11 Dekanate. Das De-kanat Sitten, bestehend aus den Pfarreien Sitten, Grimi-suat, Savièse, Brämis, Ayent, Arbaz, Salins.

Das Dekanat Vex, gebildet aus den Pfarreien Vex, St. Martin, Evolène, Heremence, Nax und Mase.

---

[1]) Der Bischof von Novara, Kardinal Marozzo, verlangte die Abtrennung dieser Pfarrei, welche früher mit Trasquera zum Bistum Novara gehörte, von seinem Bistum und wußte deren Einverleibung in die Diozese Sitten troß der ablehnenden Halt-ung des Bischofs von Sitten in Rom durchzusetzen. Der offizielle Akt datiert vom 29. September 1823 und wurde dem Bischof von Sitten vermittelst eines Briefes vom Generalvikar Scavini kund getan. Die diesbezüglich ausgetauschten Schriftstücke befinden sich im bischöflichen Archiv in Sitten, tir. 145, Nummer 2—16.

[2]) Status ven. cleri diocesis Sedunensis p. anno 1911.

[3]) Die Pfarreien sind im Status Cleri nicht angeführt.

Das Dekanat Siders, zusammengesetzt aus den Pfarreien Siders, Vissoie, Chippis, Gradetsch, Vercorin, St. Leonhard, St. Maurice de Lacques, Grône, Chalais, Venthen, Miège, St. Luc, Montana, Chandolin und dem Priorat Lens.

Das Dekanat Leuk, das folgende Pfarreien umfaßt: Leuk, Leukerbad, Turtmann, Gampel, Salgesch, Erschmatt, Ems, Albinen, Inden, Varen, Ergisch, Guttet, Feschel.

Das Dekanat Raron, zu welchem die Pfarreien Raron, Unterbäch, Eischoll, Außerberg, Bürchen, Blatten und die Priorate Lötschen und Niedergesteln gehören.

Das Dekanat Visp, dessen Aufsicht nachstehende Pfarreien unterstellt sind: Visp, St. Niklaus, Stalden, Zermatt, Täsch, Visperterminen, Saas-Grund, Törbel, Randa, Grächen, Zeneggen, Embd, Staldenried, Eisten, Saas-Fee, Almagel, Balen.

Das Dekanat Brig, das sich aus den nachfolgenden Pfarreien zusammenstellt: Naters, Mörel, Simplon, Glis, Grengiols, Mund, Gondo, Ried-Brig, Eggerberg, Ried-Mörel und Betten.

Das Dekanat Aernen, dessen Oberaufsicht die Pfarreien Aernen, Münster, Binn, Obergesteln, Fiesch, Biel, Niederwald, Reckingen, Bellwald, Oberwald, Ulrichen, Lax, Blitzingen unterstehen.

Das Dekanat Ardon, bestehend aus den Pfarreien Ardon, Nendaz, St. Severin, Leytron, Riddes, Saillon, Fully, Saxon, Isérables, Chamoson und dem Priorate Vetroz.

Das Dekanat Martinach, dessen Bestand die Pfarreien Sembrancher, Bovernier, Vollèges, Bagnes, Orsières, Liddes, Trient und die Priorate Martinach und Bourg St. Pierre ausmachen.

Das Dekanat Monthey, durch welches folgende Pfarreien beaufsichtigt werden: Troistorrents, Vionnaz, St. Moriz, Vouvry, Monthey, Muraz, Port Valais, Collombey, Outre-Rhône, Revereulaz, Massongex, Vérossaz, Evionnaz, Champéry, Aigle und Bex, sowie das Priorat Val d'Illiez.

Im ganzen bestehen in der Diözese 121 Pfarreien und 7 mit Pfarrfunktionen ausgestattete Priorate, 37 Kaplaneien und 23 Rektorate.

Von diesen Benefizien vergibt der Hochwürdigste Bischof von Sitten in freier Kollatur 59 Pfarrpfründen, 18 Kaplaneien und 13 Rektorate.

Andere bedeutende Kollatoren[1]) sind das Domkapitel: 23 Pfarreien; die Abtei von St. Maurice: 13 Pfarreien und das Kloster vom St. Bernhardsberg, u. s. w.

Die Diözese Sitten gehörte wahrscheinlich anfangs zum Metropolitanverband von Mailand[2]), wo der hl. Theodorus in den Provinzialsynoden von Aquileia und Mailand in den Jahren 381 und 390 als Bischof von Octodurum unterschreibt[3]). Neuere Historiker behaupten, Sitten und das peninische Alpental habe am Ende des vierten Jahrhunderts zu den Gallischen Provinzen gehört und somit habe auch die Diözese dem Metropolitanverband von Vienne angehört[4]). In den Jahren 510—793 finden wir die Diözese unter der Erzdiözese von Vienne, bis sie im Jahre 793, unter dem Bischof Altheus, von der Diözese Tarantaise abhängig wurde[5]).

In diesem Verbande verblieb sie bis zum Jahre 1510, wo sie in Folge der politischen Wirren auf Befürwortung des mächtigen Kardinals Schinner von dem französischen Metropolitanverband losgetrennt und zuerst auf Lebzeiten des Kardinals und dann 1513 auf immer direkt unter den römischen Stuhl gestellt wurde[6]).

---

[1]) Vgl. Anhang.

[2]) Daucourt, Notice sur l'évêché et le diocèse de Sion, Revue cath. 28 p. 115.

[3]) Besson l. c. p. 14.

[4]) Besson l. c. p. 10.

[5]) Daucourt l. c. p. 118.

[6]) Vgl. A. Büchi, die kath. Kirche in der Schweiz, München, 1902 p. 69, Daucourt l. c. p. 190. Hürbin l. c. p. 77.

B. Rechtspersönlichkeit des Bistums und der ecclesia cathedralis.

Es wirft sich nun die Frage auf: hat das Bistum als solches Rechtspersönlichkeit, d. h. kann der bischöfliche Stuhl als juristische Person angesehen werden?

Die Frage ist sowohl nach dem kanonischen Rechte als auch nach dem Geiste des Walliserrechtes zu bejahen.

Wie Schulte bemerkt, hat an der Rechtspersönlichkeit der Bistümer Jahrhunderte lang niemand gezweifelt „weil dieser wie zahllose andere Punkte auf dem Rechtsgebiete sich ohne Gesetz und Theorie von selbst verstanden.“ Es ist überhaupt Schultes Verdienst, als erster die Rechtspersönlichkeit der Bistümer in scharfsinniger Weise dargetan zu haben und schließen wir uns in folgendem in der Hauptsache der Argumentation Schultes an. Nach der Fundamentalverfassung der kath. Kirche wird diese durch den Papst und die mit Rom verbundenen Bischöfe als Nachfolger der Apostel regiert. Durch die zu erstrebende Allgemeinheit der Kirche aber kann der Episkopat nicht mit dem Papste an einem Orte zusammen sein, sondern es muß eine Leitung des kirchlichen Lebens in kleineren Kreisen stattfinden: es muß somit Bistümer geben. Der Bischof hat aber allein in seiner Diözese die Jurisdiktion inne, er übt das Lehr-, Hirten- und Richteramt aus und zwar in dem Maße, daß die ihm zur Seite stehenden Priester nur als seine Gehilfen erscheinen; er ist der Repräsentant und Vertreter aller Kirchen seiner Diözese, er ist dies aber nur als Inhaber des determinierten bischöflichen Stuhles, nicht als Glied des Episkopates. Durch die Erektionsbullen bekundet der Papst, daß gerade an diesem Orte ein Bischofsstuhl errichtet werde und daß hier ein Bischof als notwendiges Glied der kirchlichen Hierarchie seinen Sitz habe, von wo

---

[1]) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, sowie deren Erwerbsfähigkeit, Gießen, 1869.

aus derselbe die Kirche regieren und alle Rechte und Pflichten, alle Befugnisse ausüben und die Spendung der hl. Weihen vornehmen soll. Bischofssitz und Bischofskirche sind identische Begriffe.

Wenn wir auch die Rechtspersönlichkeit des Bistums Sitten nicht aus der Erektionsurkunde argumentieren können, weil eine solche nicht vorliegt, so folgern wir deren Existenz mit nicht weniger Sicherheit aus der Tatsache des Jahrhunderte langen Bestandes.

Es wurde versucht, die Persönlichkeit des Bistums auf den Verwaltungsbezirk, die territoriale Ausdehnung des Sprengels überzutragen; aber mit Unrecht, wie Schulte bemerkt: „Die Sprengel, d. h. die örtlich genau umschriebenen, abgegrenzten Gebiete für die einzelnen Bischöfe haben allerdings auf den Charakter juristischer Personen ebensowenig Anspruch als das Staatsgebiet, das Gemeindegebiet, der Pfarrsprengel u. s. w., denn sie sind nichts als der Raum, innerhalb dessen der Bischof seine Gewalt handhabt.“ [1])

Die Diözese Sitten ist überdies aus dem Territorium verschiedener Kantone zusammengesetzt und würde deshalb der Konstruktion der Diözese als Persönlichkeit dieselben Schwierigkeiten entgegenstehen wie dem territorialen Persönlichkeitscharakter der Universalkirche, welche Theorie in der Rechtswissenschaft überwiegend abgelehnt wird [2]).

Mit nicht viel mehr Erfolg wurde versucht, die Persönlichkeit des Bistums durch die Dignitas zu erklären und dieselbe auf einen erkünstelten Korporationsbegriff, auf die universitas antecessorum et successorum zu gründen. Eine Fiktion, die wir vollständig entbehren können [3]).

Es bleibt uns als Träger der Rechtpersönlichkeit des Bistums nur noch die bischöfliche Kathedrale übrig.

Dies hat nach Schulte darin seinen Grund, daß nicht das Moment der Gemeinde, sondern das der Gemeinschaft und der zu deren Hervorbringung wirksamen dauernden Anstalt und Anstalten in der katholischen Kirche verfassungs-

---

[1]) **Schulte,** l. c. p. 47 **und Schulte, Erwerbs- und Besitzfähigkeit** 37; **Meurer, Begriff und Eigentum an hl. Sachen,** p. 175.

[2]) **Meurer** l. c. p. 176.

[3]) **Vgl. Meurer** l. c.

bildendes Prinzip ist. Die Angehörigkeit zu der Kirche, die wirkliche Teilnahme an ihren Handlungen, ist nach ihrem Dogma keine blos innere, sondern soll und muß auch eine äußere sein. Sie soll und muß deshalb auch eine äußere Teilnahme an der Gottesverehrung sein, wie die Kirche selbige ausübt. Es findet aber der kirchliche Kultus seinen Mittelpunkt und seine Spitze in dem h. Meßopfer. Für dieses, wie regelmäßig für alle andern Kultushandlungen ist der Ort das zum Gottesdienst bestimmte hl. Haus, die Ecclesia, die Kirche. Ganz treffend ist daher auch in der Kirchensprache Ecclesia sowohl der Tempel, als die Gemeinschaft aller im Glauben Verbundenen. Und ganz konsequent liegt deshalb, wie oben für das römische Recht bereits bewiesen wurde und gerade von diesem den christlichen Grundsätzen ganz entsprechend statuiert ist, die privatrechtliche Persönlichkeit der Kirche zunächst in dem einzelnen Hause, d. h. den Kirchen.

Diese sind für die kirchlichen Zwecke dauernd und ausschließlich bestimmt, bilden den sichtbaren Mittelpunkt der einzelnen Gemeinschaft, von denen aus das Priestertum die Gläubigen leitet. Es ist deshalb die Anweisung einer Pfarrkirche, wodurch jemand das Pfarramt erhält, der Kathedrale, wodurch man Besitz vom bischöflichen Amt nimmt u. s. f. Somit ruht die Persönlichkeit der Kirche auf dem Rechtsgebiet in gewisser Beziehung notwendig auf der einzelnen Kirche[1]). Den Kirchen und speziell den bischöflichen räumt aber das römische Recht laut unzweideutigen Stellen die Eigentumssubjektivität ein[2]).

Auch das kanonische Recht, welches das römische Recht nicht geändert, wenn es zu Gunsten der Kirche dekretierte, steht auf dem gleichen Standpunkt[3]).

Man muß Schulte und nach ihm Meurer beipflichten, wenn sie es als einen „aus hunderten von Quellenstellen mit Evidenz sich ergebenden Satz“ ansehen, daß „die Kir-

---

[1]) Schulte l. c. p. 31.

[2]) Vgl. Cod. liv. I, tit. 2 de sacrosanctis ecclesiis l. 12. c 1 : 2; l. 11. c. 1, 2 Nov. 131. c. 13. l. 42 (42) § 1. c. 1. 3.

[3]) Vgl. z. B. c. 5 X. 1. 41. c. 6. C. 16. q. 3. Innocens IV Coucment. in cap. 3 X 2, 19 n. 1—2.

chen . . ., vor allem aber . . . Kathedralen . . ., juristische Personen sind [1]).“

Mit dieser Anschauung deckt sich auch die Schenkung, mit der Rudolph III. im Jahre 999 die Kirche von Sitten bedachte. Der König belohnte zwar den treu ergebenen Vasallen, Bischof Hugo von Sitten, die Schenkung ist aber der Kirche von Sitten gemacht [2]). Ja es wird sogar formell der Kirche von Sitten, die der hl. Maria (Mutter Gottes) geweiht ist, verboten, die Grafschaft jemals zu entfremden: „tamen tenore, ut alienandi ab ecclesia Dei, sancteque Marie non habeat potestatem [3]).“ Auch aus Schriftstücken späterer Zeiten ersehen wir genau, daß die Kirche von Sitten als Eigentümerin der Grafschaft anerkannt wird, indem Ausdrücke wie: „terra ecclesiae“ und „episcopatus“ indifferent gebraucht werden [4]). Die Diözesanstatuten vom Jahre 1624 erkennen ebenfalls die Rechtspersönlichkeit des Bistums unumwunden an, indem sie von „iura episcopalia et id genus alia ad episcopatum pertinentia“ sprechen [5]).

Dieser Rechtszustand ist von den geltenden Civilgesetzen nie geändert worden und somit besteht er heute noch zu Recht.

---

[1]) **Schulte**, l. c. p. 47.
[2]) Gremaud, No. 71.
[3]) l. c.
[4]) Vgl. Gremaud, Chartes Sed. No. 160. 309. 1086.
[5]) Decreta Synodalia, p. 6.

C. Die bischöfliche Mensa.

In den ersten Jahrhunderten lebte der Bischof mit seinen Priestern, dem Beispiel Christi und der Apostel folgend, in inniger Vereinigung und führte ein dem hohen Berufe entsprechendes geistiges Leben.

Es gab noch keine Pfründen, sondern die Kleriker waren ad nutum episcopi amobiles, die Geistlichen galten als Arme und hatten Anteil am patrimonium pauperum [1]).

Allein mit Zunahme des Kirchenvermögens trat die apostolische Einfachheit, Strenge und Gewissenhaftigkeit in den Hintergrund und an deren Stelle traten nur zu oft Lust am Zeitlichen, Lauheit und Nachlässigkeit.

Bald machte sich daher auch beim Domklerus, welcher als Presbyterium der Bischofskirche korporative Verfassung erhalten und eine vita communis kanonischer Regel angenommen hatte, das Streben bemerkbar, sich dem lästigen gemeinschaftlichen Leben zu entziehen und so sowohl der Kontrolle der übrigen Mitglieder, als der des Bischofs zu entgehen.

Die Scheidung des bischöflichen Tafelgutes von der Mensa capitularis (Kapitelsvermögen) wurde von der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bis gegen das 13. Jahrhundert zur vollendeten Tatsache [2]).

Das bischöfliche Tafelgut oder die bischöfliche Mensa ist somit nach dieser Trennung der Inbegriff der mit dem bischöflichen Amte dauernd verbundenen Zinsbezüge oder liegenschaftlichen Einkünfte.

Daß dieser Mensa nach kanonischem Rechte die Rechtspersönlichkeit zukommt, folgert Schulte l. c. aus dem Eid, den jeder Bischof bei seiner Konsekration dem Papste zu schwören hat, wo er ihm ausdrücklich verspricht: „posses-

---

[1]) Vgl. Meurer, l. c. II. p. 165; Ratzinger, Geschichte der Kirchl. Armenpflege, S. 69 f.

[2]) Huller, Die juristische Persönlichkeit der kath. Domkapitel Deutschlands, p. 42 und Meurer, l. c. p. 202 ff.

siones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, nec impignorabo . . . inconsulto Romano Pontifice“ [1]).

Die Mensa wird als ein mit Rechten ausgestattetes Subjekt betrachtet, sie muß somit Rechtspersönlichkeit haben. Auch die Quellen des kanonischen Rechtes zeigen dies zur Genüge [2]).

Trefflich führt Schulte deshalb aus: „Die juristische Persönlichkeit der Mensa episcopalis ist durch eine Menge von päpstlichen Erlassen, welche Rechtsgeschäfte aller Art: Auferlegung von Census auf dieselbe, Konstituierung von Emphyteusen, Veräußerung, Vertauschung von Gütern derselben, sowie durch Erlasse der Kurialbehörden, namentlich der Congregatio Concilii für das Kirchenrecht außer Zweifel gestellt“ [3]).

Somit ist sie es auch nach dem Walliserrecht [4]). So meint A. Heusler, daß die Walliser Zenden sich gebildet hätten aus den alten Zehntenbezirken der mensa episcopalis.

Die Verwaltung der bischöflichen Mensa liegt ganz beim Hochwürdigsten Bischof. Er ist der natürliche und durch Kirchengesetz bestimmte Vertreter und Verwalter seines Tafelvermögens. Er übt die Verwaltung selbst oder vermittelst eines Vertreters, eines Mandatars, aus.

Dies trifft auch für die bischöfliche Mensa der Diözese Sitten zu.

---

[1]) Schulte l. c. p. 48. Ebenso Eman. Gonzalez Pelloz, Comment. in singulos textus quinque librorum decretalium. Francof. 1690 III, 271.

[2]) Schulte l. c. p. 51.

[3]) z B. cap. 8, lib. III, tit. 13.

[4]) In einem Entscheid des Sittner Fiscalprocurators über die Hinterlassenschaft von Gregor und Magdalena, natürliche Kinder des Georg Faber, Rektor von St. Theodul, in Sitten, wird dieselbe der bischöflichen Mensa zugesprochen: Et cum de jure et laudabile consuetudine patrie hujus Vallessi talium personarum naturalium bona mobilia et immobilia perveniant ac pervenire debeant mense episcopali Sedunensi — eadem bona dictorum naturalium librorum defunctorum et ab humanis decessorum sine liberis legitimis ab ipsorum propriis corporibus tenentur et possedentur et petit easdem 60 libros cum mobilibus supra dictis et legatis predicto nomine sibi adjudicari. B. Archiv Sitten, tir. 100. No. 2, 199.

Bischof Adrianus Jardinier übertrug vermittelst Vertrag vom 1. Juli 1881 dem Ehrw. Domkapitel die Verwaltung des Tafelgutes[1]).

Gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich das Ehrw. Kapitel, für die Erhaltung der bischöflichen Güter im allgemeinen Sorge zu tragen und speziell die Kapitalien zu verwalten.

Zu diesem Zwecke ernennt das Kapitel alle zwei Jahre:

a) einen Prokurator, der die Gelder einzieht und die Kapitalien der Mensa zu verwalten hat. Dieser hat sich in seiner Verwaltung ganz den Vorschriften der Kapitelstatuten über den Procurator generalis anzupassen.

b) Zwei Inspektoren aus dem Kapitel, die unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Delegaten die jährliche oder höchstens zweijährliche Rechnungsablegung zu prüfen haben. Diese Kommission entscheidet vorzunehmende, außerordentliche Ausgaben und hat überdies ein wachsames Auge auf die Erhaltung und Besorgung der bischöflichen Tafelgüter im allgemeinen zu haben.

Dieser Vertrag kann durch gegenseitige Kündigung aufgehoben werden.

---

[1]) Conventio inter Reverendissimum ac Celsissimum Episcopum Adrianum Jardinier, agentem nomine Episcopatus Sedunensis ex una et Venerabile Capitulum Sedunense ex altera parte, circa bonorum mobilium ac immobilium ad *mensam* et fabricam Episcopatus Sedunensis pertinentium administrationem. **Urkunde im Besitz des HH. Oekonoms des Kapitels.**

D. Bischofswahl.

Ueber die Wahl der Bischöfe von Sitten haben wir bis zum 12. Jahrhundert keine zuverlässige Nachrichten. Es ist aber wohl anzunehmen, daß dieselbe nach den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und nach den in den umliegenden Diözesen üblichen Gebräuchen vor sich ging. In der Regel wählte der Klerus, meistens in Gegenwart und mit Zustimmung des Volkes. Das Volk wirkte mit: postulatione, expetitione, voto, desiderio, ohne daß es zwischen mehreren Bewerbern des Episkopates eigentlich abstimmte. Die Entscheidung oder doch die Bestätigung lag bei den Bischöfen der Provinz und dem Metropolitan. Mit der Zeit machte die weltliche Gewalt ihren Einfluß auf die Besetzung der Bistümer immer mehr geltend [1]).

Gerade für Sitten ist ziemlich sicher, daß die burgundischen Könige und später die deutschen Kaiser mehr als einmal bei der Bischofswahl direkt intervenierten [2]).

Der durchgeführte Investiturkampf ermöglichte es der Kirche, die Einmischung der fürstlichen Gewalt bei den Bischofswahlen allmählig zurückzudrängen und endlich die Laien von jeder aktiven Teilnahme bei der Wahl auszuschließen. Hieraus entwickelte sich die Praxis, daß die Domkapitel immer mehr die Bischofswahl in ihre Hand bekamen.

Der 24. Kanon des Laterankonzils vom Jahre 1215 stellte endgültig das ausschließliche Wahlrecht des Kapitels fest [3]).

---

[1]) Hergenröther, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts p. 217; ferner: E. Mallet, Mémoire historique sur l' élection des évêques de Genève in M. D. G. t. II. p. 104—235 u. t. V. p. 127—354. M. Schmitt, Essai sur les élections episcopales en générale et en particulier dans les diocéses de Lausanne et Genève, dans le Mémorial de Fribourg, tom. III. 103—119 u. 120—150.

[2]) Poupardin: Le Royaume de Bourgogne, Paris, pag. 298 etc.

[3]) Sagmüller, Die Bischofswahl bei Gratian, Köln.

Diese Bestimmung fand auch in der Diözese Sitten Anwendung. In der Tat erfolgte während des 13. Jahrhunderts die Bischofswahl in der Regel durch das Domkapitel [1]).

Freilich wußten sich die Grafen von Savoyen bei derselben einen vorwiegenden Einfluß zu ihren Gunsten zu wahren; denn ein großer Teil der Domherren von Sitten gehörte um diese Zeit den adeligen Familien jener Landesteile an, die ihrer Herrschaft unterstunden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war das Kapitel meistens in zwei Parteien geschieden, von denen die eine der savojardischen Politik diente, während die andere für die Unabhängigkeit der kirchlichen Rechte eintrat. Die Folge hievon war eine zweimalige Doppelwahl, 1273 beim Tode Rudolfs von Valpelline und 1287 nach dem Hinscheiden Peters von Oron. 1273 waren vom Kapitel Heinrich von Raron und Peter von Oron zu Bischöfen gewählt worden [2]).

Der Streit wurde vor den römischen Stuhl gebracht und 1274 beauftragte Papst Gregor X. den Abt von St. Maurice und den Prior von Martinach, denselben zu schlichten.

Inwieweit dies gelang, ist nicht ersichtlich. Weil Heinrich bereits 1274 den 14. Oktober starb, so trat wahrscheinlich Peter das bischöfliche Amt an, ohne daß eine Wahl durch das Kapitel erfolgte [3]).

Nach dem Tode Peters (1287, 18. Februar) wurden wieder zwei Bischöfe gewählt, Aimo von Quart, Propst v. Lausanne und Johann des Lois, Domherr von Orleans. Der Papst sollte entscheiden. Da starb Johann des Lois und der Propst von Lausanne gab seine Ansprüche auf den bischöflichen Stuhl von Sitten auf. Papst Nikolaus IV. übertrug nun am 15. Dezember 1289 das vakante Bistum seinem Kaplan Bonifazius von Challant [4]).

---

[1]) Gremaud, Introduction, V. p. XXX u. Van Berchem, Guichard Tavel, évêque de Sion, Jahrb. f. Sch. Gesch. 24. Bd, p. 86.

[2]) Vàn Berchem l. c.

[3]) Van Berchem l. c. u. Hoppeler, Beiträge. p. 241.

[4]) Van Berchem l. c. p. 87, Hoppeler l. c. p. 247.

Mit diesem Zeitpunkt hört das Wahlrecht des Kapitels für lange faktisch auf, denn während des folgenden Jahrhunderts ist einzig Aymo II. von Chatillon (1308) von den Domherrn frei gewählt worden — und auch das ist nicht ganz erwiesen — alle andern Bischöfe von Sitten wurden direkt vom Papste ernannt [1]).

Kurz vor dem Tode Aymos II. hatte sich Johannes XXII. das Recht vorbehalten, bei der nächsten Vakanz den Bischofsstuhl von Sitten zu besetzen [2]).

Die betreffende Bulle hat folgenden Wortlaut:

Avignon 11. Febr. 1323.

Ad futuram rei memoriam.

Intendentes ecclesie Sedunen., quam primo ipsam vacare contigerit, providere de persona idonea, per quam actore deo valeat in spiritualibus et temporalibus prosperari, ex hiis et aliis certis et justis causis, que ad hoc nostrum animum induxerunt, *ecclesiam ipsam dispositioni et provisioni nostre specialiter reservamus, hac vice dil. filiis capitulo ejusdem ecclesie ac quibuscumque aliis, ne ad electionem, postulationem vel provisionem episcopi in eadem ecclesia previziendi quovismodo procedant,* districtius inhibentes et decernentes exnunc irritum et imane, si secus a quoquam super hiis quaΛis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo etc. Datum Avinion. 3 id. febr. anno septimo.

Daher übertrug er 1323 am 24. November den Bischofsstuhl Aymo III. v. Turm.

Auf gleiche Weise ging Benedikt XII. vor, um Aymo III. einen Nachfolger zu geben.

Zwar schritt das Kapitel 1338 am 11. Mai zur Bischofswahl, dieselbe wurde aber als nichtig erachtet, da am 22. Mai der Papst den Philipp von Chamberlhac zum Bischof ernannt hatte [3]).

---

[1]) **V. van Berchem** l. c. 88.

[2]) **Bulle Johannes** XXII. Avignon, **11. Feb.** 1323, Reg. Vat. III littere curie 1658 f o 396 h.

[3]) **Van Berchem** l. c. p. 87, 88.

Weil dieser Philipp am 25. September 1342 auf das Erzbistum von Nicosien (Cypern) versetzt wurde, so hatte der Papst wieder das Recht, dessen Nachfolger auf dem Stuhl des hl. Theodul zu bestimmen.

Klemens VI. tat dies, indem er am gleichen Tage Guichard Tavel von Genf zum Bischof von Sitten ernannte[1]). Nach dem tragischen Tode Guichards auf der Burg Seta 1375, 8. Aug., behielt sich Gregor XI. das Recht vor, die Kirche von Sitten auf's neue zu besetzen.

Am 26. Novembet 1375 berief er Eduard von Savojen auf den Bischofstuhl von Sitten[2]); 1387 wurde derselbe auf das Erzbistum von Tarentaise versetzt.

Während eines ganzen Jahrhunderts erfolgte also die Wahl des Bischofs von Sitten fast ausschließlich durch den päpstlichen Stuhl. Daß auch bei dieser Art der Bischofsernennungen von Sitten die Grafen von Savoyen vielfach ihre Hand im Spiele hatten, das ergibt sich zur Genüge aus der zeitgenössischen Wallisergeschichte[3]). Nach Eduard v. Savoyen fand für einige Zeit kein Bischof allgemeine Anerkennung im Wallis. Es waren eben die Wirren des großen abendländischen Schismas, die sich auch im abgelegenen Rhonetale geltend machten.

Sitten und Unterwallis, die unter dem Einfluße Savoyens standen, hielten zum Papste in Avignon, während Oberwallis dem Papste in Rom anhing. Mehrere Bewerber machten Anspruch auf den Bischofsitz in Sitten, so Wilhelm III., Humbert von Villens, Heinrich III. und Wilhelm IV. von Raron, die für kürzere oder längere Zeit bald in diesem, bald in jenem Landesteile ihre Rechte ausübten[4]).

1402, 12. Juli wählte Papst Bonifaz IX. den erst 21 Jahre alten Wilhelm V. von Raron zum Bischof von Sitten. Als dieser infolge der Kriege gegen das Haus Raron 1417 nach Bern flüchten mußte, ernannte das Konzil von Konstanz am 6. Juni 1418 Andreas Gualdo, Erz-

[1]) l. c. p. 84.
[2]) l. c. p. 313.
[3]) l. c. p. 89.
[4]) Gremaud, V. Introduct. CXII u. VI p. 312 u. 391.

bischof von Colosza, zum Verweser des Bistums Sitten; 1431, 20. April wurde er zum Bischof erhoben [1]).

Mit seinem Nachfolger, Wilhelm VI. v. Raron, tritt bei der Bischofswahl ein neues Element in den Vordergrund: die Gemeinden des Landes.

Diese haben seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts immer tätigeren Anteil an der Regierung des Vaterlandes genommen, sie sind im Kampfe gegen innere und äußere Feinde immer mehr erstarkt und jetzt machen sie ihren Einfluß auch geltend bei der Bischofswahl.

In der Wahl fremder Kirchenfürsten auf den Bischofsstuhl von Sitten erkannten die Patrioten eine ständige Gefahr ihrer aufblühenden Unabhängigkeit. Sie suchten sich deshalb einen Einfluß auf die Wahl des Bischofs und Landesfürsten zu verschaffen, dies erreichten sie um so leichter, weil die Unabhängigkeitsbestrebungen vom Oberwallis ausgingen und das deutsche Element im 13. und 14. Jahrhundert in der geistlichen und weltlichen bischöflichen Regierung die Oberhand gewonnen hatte [2]).

Die Wahl Wilhelms von Raron erfolgte im Jahre 1437 durch das Kapitel von Sitten, es wird aber ausdrücklich hervorgehoben „concurrente in hoc consilio et voluntate earumdem communitatum".

Die vorliegende Urkunde datiert vom Tage der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers 1437 und wurde bei einer Versammlung in Brig abgefaßt. Dabei erscheinen Guillelmus de Rarognia, per sedem apostolicam deputatus ex una parte et . . . Petermannus de Chivron, vicedominus Sedunensis, Antonius Kuonen, ballivus necnon ambassiatores et nuncii omnium communitatum patrie Vallesii a Morgia Contegii superius . . . ex altera parte. Es wurde dem Landtage an diesem Tage eine päpstliche Bulle de provisione et collatione ecclesie et episcopatus Sedunensis vorgelegt, gestützt auf welche Guillelmus de Rarognia vom Landtag die Anerkennung fordert: «Petens sibi per prefatum vicedominum, ballivum ceterosque ambassiatores et nuncios dicte patrie Vallesii fieri obedientiam

[1]) l. c. Introduct. CXII.
[2]) **Van Berchem** l. c. 65.

et submissionem debitam et condignam tanquam episcopo Sedun., domino ipsorum in spiritualibus et temporalibus secundum earumdem bullarum appostolicarum tenorem et continentiam.»

Worauf sie nach Beratung «volentes pape, — ut veri catholici et efficiter obedire — ipsum dominum Guillemum in dicte ecclesie episcopum et presulem . . gratanter sumpserunt . . . nomine et vice totius patrie Vallesii . . . et hoc vigore electionis nuper facte per venerabile capitulum Sedun.[1]). Es fand also Wahl durch das Kapitel und Bestätigung durch den Landrat statt.

In gleicher Weise erfolgte auch die Wahl seines Nachfolgers Heinrich Esperlin. Derselbe wurde am 22. Januar 1451 vom Domkapitel in völlig kanonischer Weise gewählt. Nach Abschluß des eigentlichen Wahlaktes ließen die Wähler durch den Mund des Dekans von Valeria, Anselm von Fausonay, die getroffene Wahl in feierlicher Weise, wie es Sitte ist, dem Klerus und dem Volke, das in großer Anzahl daselbst (in der Kathedralkirche) anwesend war, bekannt machen, welche Wahl dann sowohl Klerus als Volk, das zugegen war, mit mächtiger Stimme Gott lobend und preisend anlobten und gutheißen[2]). Hier finden wir nur noch Mitteilung an Klerus und Volk, die Wahl liegt einzig beim Kapitel und was nun besonders wichtig: Der Gewählte, von den Wählern, Burgschaft von Sitten und Landleuten des Wallis gebeten, die Wahl anzunehmen, machte diese Annahme abhängig von der Zurücknahme der Artikel von Naters, den 1446 von den Gemeinden getroffenen Satzungen, die gegen die Freiheiten des Bistums verstießen[3]). Sie verlangten vom neuerwählten Bischofe Bestätigung der dem Bistum unschädlichen Beschlüsse und erboten sich zur Rücknahme der ihm nachteiligen. Der Erwählte stellte aber auf päpstlichen Endscheid ab, worauf sie sich verstanden, alle jene Beschlüsse zu widerrufen[4]).

---

[1]) l. c.

[2]) Ausführlicher Wahlakt Gremaud, l. c. 460 etc.

[3]) Ueber den Inhalt der Naterser Artikel v. 28. Jan. 1446 vide Gremaud, l. c. 288 ff.

[4]) Gremaud, l. c. 480 u. ff.

Zwar erklärte Papst Niklaus V. diese Wahl für nichtig und ernannte an Stelle Heinrichs Wilhelm von Etain, Kardinal von Sabina, zum Bischof von Sitten. Aber dieser fand keine Anerkennung im Wallis und nach verschiedenen Transaktionen bestätigte schließlich der Papst den Esperlin am 11. September 1454 [1]).

In ganz gleicher Weise ging auch die Wahl Walthers auf der Flüe vor sich am 20. Dez. 1457) [2]). Sein Nachfolger, Jost von Silenen, wurde 1482 von dem Kapitel, dem auch sein Bruder Andreas angehörte, per modum postulationis gewählt; weil er nämlich bereits Bischof von Grenoble war, mußte vom Wahlkörper das Gesuch an den Papst gestellt werden. Dieser genehmigte das Gesuch und bestätigte Jost als Bischof von Sitten (1482, 2. Aug.) [3]). Infolge der Umtriebe des berüchtigten Demagogen Jörg auf der Flüe sah sich Jost von Silenen gezwungen, am 18. April 1496 zu erklären, „er trete das Bistum Sitten ab zu Gunsten einer geeigneten Person, welche die Gemeinden ernennen würden." Auch mußte er sich verpflichten, beim römischen Stuhl für die Anerkennung seines Nachfolgers einzutreten, „den die Landleute oder die genannten Gemeinden mit Zustimmung und Willen des ehrwürdigen Kapitels ernennen würden" [4]).

Bei diesem Anlaß wird es auch gewesen sein, daß „ein landschaft bei dem eid verlobt hat, in die ewigkeit kein Bischof zu Sitten loben noch erwelen, er si den von allen vier enden ein Landkind." So wenigstens behaupten die Landleute 1522 bei der Wahl Philipps von Platea [5]).

In der Tat scheint die Wahl des Nikolaus Schinner in dieser völlig unkanonischen Weise vor sich gegangen zu sein [6]). Daß dieselbe trotzdem von Papst Alexander VI.

---

[1]) **Gremaud**, l. c. 480 **u. ff.**

[2]) Gallia christiana, t. XII. p. 446.

[3]) **A. Lutolf, Geschichtsfreund, Bd.** 15, **S.** 171 **u.** 172, **G. v. Wiß, Allg. deutsche Biographie, Bd.** 14, **S.** 574, Briguet, Vallesia christiana, p. 173.

[4]) **Staatsarchiv Sitten,** II cart. 40 [3].

[5]) **Landratsabsch. v.** 1522.

[6]) **Boccard,** p.1 41.

anerkannt wurde, ist auf die damaligen politischen Verhältnisse Europas zurückzuführen [1]). Der altersschwache Nikolaus dankte schon 1499 ab.

Sein Nachfolger und Neffe Mattheus Schinner, zu dessen Gunsten Niklaus abgedankt hatte, wurde direkt vom Papste Alexander VI. gewählt. Die Ernennungsbulle findet sich im Archiv in Sitten [2]).

Ich lasse hier das Schriftstück in extenso folgen:

„Alexander Episcopus servus servorum dei dilecto filio Mattheo electo Sedunensi salutem et apostolicam benedictionem. Apostolatus officium quandoque insufficientibus meritis nobis ex alto comissum, quo ecclesiarum omnium regimini presidemus, utililiter exequi coadiuvante domino cupientes solliciti corde reddimur et solertes, ut cum de ipsorum regiminibus agitur, committendis tales eis in pastores preficere studeamus, qui in plurimum sue cure tradituri sciant non solum doctrina verbi sed eciam exemplo boni operis informare commissas, que sibi ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant duce domino salubriter regere et feliciter gubernare, dudum siquidem provisiones ecclesiarum omnium apud sedem apostolicam tunc vacantium et in ante vacaturarum ordinacioni et disposicioni nostre reservavimus decernen . . ex tunc cet si se us super his per quoscumque quavis auctorirate scienter vel ignoranter comperit actemptari. Et deinde ecclesia Sedunens. ex eo, quod venerabilis frater noster Nicolaus episcopus nuper Sedunensis regimini et administracioni dicte ecclesie, cui tunc preerat, hodie in manibus nostris sponte et libere cessit nosque cessionem huiusmodi duximus admittendam apud sedem predictam vacante nos ad provisionem ipsius ecclesie celerem et felicem, de qua nullus preter nos hac vice se inttromittere potuit sive potest reservacione et decreto obsistentibus supradictis, ne ecclesia ipsa longe vacacionis exponatur incomodis prius et sollicitis studiis intendentes

---

[1]) l. c.

[2]) Archiv der Stadt Sitten, tir. 100, No. 27.

deliberacionem, quam de preficiendo eidem ecclesie personam utilem et eciam fructuosam cum fratibus nostris habuimus diligentem *demum ad te decanum Vallerie in dicta ecclesia dicti Nicolai nepotem in presbyteratus ordine constitutum. litteris, sciencia providum. vite ac morum honestate decorum, in spiritualibus providum et temporalibus circumspectum aliisque multiplicium virtutum donis, prout fidedignorum testmoniis accepimus, insignitum direximus occulos nostre meritis quibus omnibus debita meditacione pensatis de persona tua nobis et eisdem fratribus ob dictorum tuorum exigenicum meritorum accepta eidem ecclesie de ipsorum fratrum consilio auctoritate apostolica providemus teque illi preficimus in episcopum et pastorem, curam et administrationem ipsius ecclesie in spiritualibus et temporalibus plenarie comittendam* in illo, qui dat gracias et largitur premia confidenter, quod dirigente domino actus tuos prefata ecclesia sub tuo felici regimine gracia tibi assistente divina regetur utiliter et per dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiat incrementa. jugum igitur domini tuis impositum humeris prompta devocione suscipies, curam et administracionem predictorum sic exercere studeas sollicite fideliter et prudenter pro ipsa ecclesia gubernatori provido et fructuoso administratori gaudeat se commisst tuque preter eterne retribucionis premium nostram et dicte sedis benedictionem et graciam ex inde uberius consequi merearis. Datum Rome apud Sanctum Petrum. Anno incarnationis dominice millesimo quatercentesimo nonagesimo nono, xii jd. Octobris pontificatus nostri anno octavo.“

Die Wahl Schinners wurde von den Herren vom Kapitel und den Landratsboten am 6. Dezember 1499 unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß das Wahlrecht des Kapitels und des Landes durch diese außerordentliche Wahl nicht beeinträchtigt werde, angenommen und ratifiziert. «Igitur predicti domini etc . . , et juribus electionis que hactenus habuerunt in posterum non possit censeri derogatum» [1]).

[1]) Archiv der Stadt Sitten, tir. 100, No. 28.

In den Wirren, die in Folge der leidenschaftlichen Kämpfe zwischen Matthäus Schinner und seinem einstmaligen Gönner, Jörg auf der Flüe, das Walliserland zerütteten, erließen die Landleute am 12. September 1517 den sogenannten Landfrieden auf der „Märtmatten" in Sitten. Darin findet sich folgende Bestimmung betreffs der Bischofswahl: „Wann ein Herr zue Sitten abstirbt, hat das ehrwürdige Kapitel mit sambt der Landschaft vollmächtigen Gewalt, einen andern Herren zu erwählen" [1]).

In der Tat schrieb Landshauptmann Anton Blank am 11. Oktober 1522, als man die Kunde vom Tode des Kardinals Schinner in Rom erhalten hatte, einen Landrat aus in folgender Weise: „Hierumb gebitten wir euch by gehorsam und euweren eyden, das ir von euwren zehnden bestimmet sex oder acht der weisesten und denen die gemeind best vertrauen, die auf Mitwochen zu nacht nechst künftig zu Sitten erscheinen und morendes uf Donstag mit sampt dem erwürdigen Capittel ratten, reden und beschliessen uf erwelung eines künftigen Bischoffes" [2]).

Am 20. Oktober haben nun wirklich, wie der deutsche Landratsabscheid sich ausdrückt, „ein erwürdig Kapitel mit sampt einer Landschaft nach alter und gewönlicher übung mit einander einrätig erwelt" den Philipp de Platea " [3]). In der lateinischen Urkunde aber, die bei diesem Anlasse aufgenommen wurde, heißt es: «quod ipsi domini canonici habito consilio, voluntate et assensu praefatorum dominorum nunciorum ad electionem hujusmodi . . . processerunt» [4]).

Diese beiden Fassungen stimmen also nicht überein, nach dem deutschen Text hätten Domkapitel und Landrat mit einander die Wahl vorgenommen; nach dem lateinischen aber das Kapitel allein, freilich mit Rat nnd Zustimmung der Landratsboten.

---

[1]) Walliser Chronik p. 165—190. Vgl. Heusler, Rechtsquellen, S. 48 u. 49.

[2]) Tagbrief an den Zenden Goms, Kopie im Archiv v. Riedmatten.

[3]) Landratsabsch. Burg. Arch. Sitten.

[4]) Furrer III p. 312 u. 313.

Immerhin fand der später auftretende Wahlmodus, wonach der Landrat aus dem Vorschlag des Kapitels den Bischof wählte, auch bei Philipp de Platea keine Anwendung. Auch wurde diese Wahl vom Papste niemals anerkannt. Weil nämlich der Kardinal Schinner am römischen Hofe gestorben war, ernannte der Papst gemäß dem germanischen Concordat vorerst den Kardinal Joh. Piccolomini und dann den Kardinal Paul Emil Cesio, ohne aber daß diese Wahl im Wallis Anerkennung gefunden hätte [1]).

Da Philipp de Platea in Rom keine Bestätigung erlangen konnte, resignierte er am 25. August 1528, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, „daß er dieser sorgfältigen Ziten nit genugsam sin mag siner schweren Krankheit halb, ein Kilchen und Lantschaft zu regieren und zu versehen. Auch dieweil ihn und der Kilchen von Sitten täglich Abbruch geschiet durch unsern Puntgenossen von Bern und auch durch unsere Landlüt, nemlich der Briefen und der Todten Hand halb: Darum und aus solchen Ursachen bewegt, hat sie sich das Bistum und die Erwällung, so in seiner Person geschehen ist, wider einem erw. Kapitel und einer frommen Landtschaft überantwortet und übergeben und damit einen freuntlich Abscheid und Urlaub genommen. . . . Und nach solcher Uebergebung und Abscheid hat unser Herr Hauptmann mitsampt den Gesandten eines Ehrw. Kapitels und gemeiner Landschaft boten und Rät ein Landrat bestimmt zu halten auf Zinstag nechstkünftig, das ist auf unsern Frauwen Abends zu Sitten, um mit vollmächtigen Gewalt mit Willen und Rat eines Ehrw. Kapitels und einer frommen Landschaft einen Herrn zu erwählen oder den Vodrigen wider witer zu beliebem u. s. f.“ [2]).

Ueber die Vorgänge bei der Wahl seines Nachfolgers, Adrians I von Riedmatten, sind wir nicht genau unterrichtet. Nach dem Wahlakt, den Furrer leider nur in einem stark gekürzten Auszug widergibt [3]), wäre seine Wahl einzig durch die Abgeordneten geschehen. Dies ist aber

[1]) Staatsarchiv Sitten Saal de Rivaz, Episcopalia IV. pag. 409 u. 410.
[2]) Landratsabschied v. 25. Aug. 1528, Stadtarchiv v. Sitten.
[3]) Furrer III, Seite 316.

kaum anzunehmen; denn um diese Zeit ist stets das Kapitel auch im Landrat durch mehrere Domherren vertreten. Wenn es im Wahlakt heißt, die Wahl sei einstimmig erfolgt, so ist wohl anzunehmen, daß dieselbe durch das Kapitel und den Landrat zugleich erfolgte.

Dies ist um so eher anzunehmen, da auch sein Nachfolger Bischof Jordan in gleicher Weise vom Kapitel und Landrat gewählt worden ist.

Denn nach dem Tode Adrians von Riedmatten, 1548, wurde vom Hauptmann ein Landrat beschrieben, um mit Hilf und Rat der Ehrw. Herren vom Kapitel einen andern Bischof von Sitten zu erwählen, damit nicht die fromme Landschaft als Schaf ohne Hirt vom Wolf zerstreut werde.

Die Ratsboten versammelten sich zuerst mit dem Kapitel in der St. Theodulskirche, um sich vorher zu besprechen, hierauf verfügten sich die Kapitelsherren und Ratsboten in die Kathedrale. Der Abscheid sagt wörtlich: „Demnach als der Herr Hauptmann sambt den Ehrw. Herren vom Kapitel und aller sieben Zehnden Gesandten zu unsern lb. Frouwen Kilchen kommen, ist daselbst nach viel Unterredens, Anzüg und Verspruch, jedoch zuletzt aus Gnad Gottes des Allmächtigen einhellig zu einem Bischof zu Sitten, Fürst und Herren einer frommen Lantschaft erkiest und erwählt der Erwürdige Herr Johannes Jordan, Domherr zu Sitten und Prior zu Martinach, welcher auch nach viel Abred aus Rat siner Frinden und Fruntschaft und auch Pitt der Ehrsamen Botten des Zehndens Brig solche Erwählung angenommen, sich hiemit Gott dem Allmächtigen und dem Schirm und Rat des Ehrw. Kapitels und der frommen Lantschaft befohlen“ [3]).

Im Juni 1565 nach dem Hinscheid des Bischofs Jordan schritten die Landesväter in Verein mit den Domherrn von Sitten wieder zur Wahl eines neuen Fürsten und Herrn.

Der diesbezügliche Abscheid ist eine wortgetreue Reproduktion der Erwählungsurkunde des Bischofs Jordan. Auch dieses Mal versammelten sich Kapitel und Ratsboten zuerst in der St. Jodernkirche [2]) zur Vorbesprechung, die

---

[1]) Landratsabschied v. 21. März 1548, Arch. Stadt Sitten, Bd. II.

[2]) St. Theodulskirche, von Kardinal Schinner erbaut, in nächster Nähe der bischöflichen Kathedrale.

eigentliche Wahl fand in der Kathedrale statt; es wurde gewählt Hildebrand von Riedmatten [1]).

Bald gingen die Landleute noch einen Schritt weiter und nahmen das direkte Wahlrecht für sich allein in Anspruch, während sie dem Kapitel bloß noch das Vorschlagsrecht einiger Kandidaten überließen. Es wurde dies wahrscheinlich bei der Erwählung Hildebrands v. Riedmatten erzwungen. Bei diesem Anlaß wurden nämlich zwischen Landrat und Kapitel eine Reihe von Artikeln vereinbart, die später öfters zitiert werden, heute aber nicht mehr bekannt sind [2]).

Sicher ist, daß bei der Wahl des Adrian II. von Riedmatten, 17. Dezember 1604, dieser Wahlmodus in Anwendung kam. Der bezügliche Abschied sagt wörtlich: „Diewyl und dann nun in derselben erwelung fürzuschreyten dem alten hochlöblichen bruch und an uns gebrachten fryheiten nach ein ehrwirdig thumgestift und Cappittel zu Sitten zu solchem fürtreffenlichen hochansächlichen fürstlichen ampt und inen ein präsentation und darstoß von dry oder vier Thumherren, damit dasselbig canonice und nach geistlichem Bruch zu thun gewohnt ist", haben die ehrw. Herren vom Kapitel vorgeschlagen: Adrian v. Riedmatten, Franz de Bons, Peter Brantschen und Peter Bonivini.

„Nachdem nun solche präsentation geschechen, hat ihr schaubar Großmächtigkeit, unser Herr Lanshauptmann und alle abgesandte rahtsboten . . . einhellig zu einem Fürsten und Herren Bischof zu Sitten, Prefekt und Graf im Wallis erkiest und erwelet" Adrian v. Riedmatten [3]).

Auf ganz gleiche Weise, wie die Wahl Adrian's II, ist nun die Wahl sämtlicher Nachfolger vor sich gegangen bis zur heutigen Stunde, d. h. die Domherren haben, wie Bartholom. Allet in einer Streitschrift gegen Bischof Jost 1614 sich ausdrückt: „kein expressam vocem eligendi episcopum, sonders sie miessen minen Herren vier ernembsen, daraus

[1]) Landratsabschied vom 20. Juni 1565, Archiv der Stadt Sitten, Bd. 8.

[2]) Landratsabschied vom Dezember 1604, Grenat p. 187.

[3]) Landratsabschied.

wird einer durch Erwölung miner Herren ernempt und erkürt“ [1]).

Der römische Stuhl hat diese Anmaßung der Landschaft Wallis nie zu Recht erkannt, jedesmal wenn eine auf diese Weise erfolgte Wahl ihm zur Kenntnis gebracht wurde, hat er dieselbe für nichtig erklärt und von sich aus die Wahl des Bischofs vorgenommen. Aber tatsächlich sind von Adrian II. an alle Bischöfe von Sitten, die vom Landrat, resp. vom Großen Rat gewählt wurden, auch vom Papste gewählt worden. Nur einzig Bartholomäus Supersaxo, der 1638 am 6. Juni vom Landrat gewählt wurde, erlangte die Bestätigung von Rom nicht [2]).

Das Domkapitel war sich auch stetsfort wohl bewußt, daß diese Einmischung der weltlichen Gewalt bei der Bischofswahl den kanonischen Gesetzen und seinem Rechte widerspreche.

In der ersten Zeit scheinen die Domherren trotz der Wahl durch den Landrat noch eine eigene Wahl im Schoße des Kapitels selbst vorgenommen zu haben. Inbetreff Adrian II wenigstens liegt eine Urkunde vor, nach der die 20 anwesenden Kapitularen am 17. Dezember 1604 ganz in kanonischer Weise denselben zum Bischof wählten [3]).

Ein gleiches muß bei Hildebrand Jost vorgekommen sein, der laut Abschied am 18. Oktober 1613 auf erfolgte Präsentation des Kapitel durch den Landrat gewählt wurde [4]), denn in der Konfirmationsbulle, die Papst Paul V am 6. September 1614 demselben ausstellt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er durch den Dekan, das Kapitel und die Domherren von Sitten gewählt worden sei, von einer Beteiligung des Landrates bei der Wahl wird keine Erwähnung getan [5]).

Es fehlte auch nicht an Versuchen, die Einmischung des Landrates bei der Bischofswahl wieder zu beseitigen. So weigerten sich 1640 die Domherren, den Vierervorschlag zu

[4]) **Kopialband im Besitze von Pfarrer D. Imesch in Naters, S. 83.**

[2]) **Grenat 298.**

[3]) Gallia christiana, XII p. 462.

[1]) **Landratsabschied.**

[5]) **Archiv Riedmatten, Furrer III, 394.**

machen, falls der Landrat ihre frühern Rechte nicht anerkenne. Nach längern Verhandlungen, die über einen Monat dauerten, erfolgte schließlich die Wahl Adrians III von Riedmatten in derselben Weise wie die seiner Vorgänger [1]).

Ein Jahrhundert später kam es ebenfalls zu ernsten Reibereien zwischen Staat und Kapitel. Nach dem Tode des Bischofs Blatter (19. Januar 1752) versuchte der Landrat, dem Kapitel auch noch das Präsentationsrecht zu entreißen, um dann selbst dem Papste den Kandidaten direkt vorzuschlagen. Die Domherren aber ihrerseits waren im Begriffe, ohne Beteiligung des Landrates die Wahl nach kanonischem Recht vorzunehmen. Doch zu guter letzt, als die Magistraten zur Ueberzeugung gelangten, daß der ihnen genehme Kandidat in den Vorschlag komme, wurde Friede geschlossen und Hildebrand Roten wurde nach der bisher üblichen Weise zum Bischof gewählt [2]).

Seither begnügte sich das Kapitel, jeweilen bei der Wahl eines Bischofs eine feierliche Protestation zu Protokoll zu geben, „daß die Dekrete des apostolischen Stuhles, die Institutionen der römisch-katholischen Kirche und die Rechte der Kirche von Sitten unangetastet bleiben“ [3]).

Als die französische Revolution im Wallis das alte Regiment stürzte und dem Bischof von Sitten die letzten spärlichen Reste seiner einstigen landesherrlichen Rechte entriß, da waren eigentlich auch die Gründe hinfällig geworden, auf die sich der Landrat der Republik Wallis bei seiner Einmischung bei der Bischofswahl stützte.

Nichtsdestoweniger wurde der illegale Modus für die Bischofswahl bis auf den heutigen Tag trotz der formellen entgegenstehenden Vorschriften der Kirche beibehalten. Ja selbst am 22. Mai 1807 wurde ein Dekret getragen, welches die Usurpation des Rechtes legalisieren soll.

Selbst die Verfassung vom Jahre 1907 steht auf demselben Boden, wenn sie im Artikel 44^{70} feststellt: Der Große Rat ernennt zu denjenigen Würden, deren Bestellung

---

[1]) Grenat p. 299.

[2]) Grenat l. c. p. 393.

[3]) **Rede des Domherrn Ruppen bei der Wahl Adrians Jardinier 1875, in der Gazette du Valais, No. 99, Cf. Grenat p. 180 Note 2.**

dem Staate zukommt, womit nach den Verhandlungen des Großen Rates ausdrücklich die Wahl des Bischofs gemeint war.

Dieses Vorgehen steht auch im Widerspruche mit der sonst durchgeführten Ausscheidung von Kirche und Staat im Wallis. Das Unlogische dieser Bestimmung erhellt noch mehr aus dem Art. 90 der Verfassung, gemäß welchem die geistlichen und die bürgerlichen Amtsverrichtungen unvereinbar sind. Wie kann nun der Große Rat, die oberste bürgerliche Behörde, sich als Wahlorgan des Bischofs, einer kirchlichen Behörde, aufstellen.

Die für die Kirche ungeziemende und für ihre Freiheit und Unabhängigkeit gefährliche Bestimmung tritt nur um so klarer hervor, als es ein kantonales Parlament, das kein konfessionelles Gepräge hat, ist, das die oberste Diozesanbehörde wählt.

Dekret,

so die Art und Weise bestimmt, nach welcher zu der Wahl der Hochwürdigsten Bischöfe der Diözese Sitten soll geschritten werden, vom 22. Mai 1807.

Der Landrath der Republik,

auf vorläufigen und staatsverfaßlichen Vorschlag des Staatsrathes,

In Erwägung, daß der bischöfliche Sitz des Bisthums Sitten durch das Absterben des Hochwürdigsten Bischofs Blatter Joseph Anton, ledig geworden ist, und daß es dringend ist, denselben wieder zu besetzen;

Eingesehen, das Schreiben des Hochwürdigsten Domkapitels von Sitten unterm 10. dieses Monats, durch welches der Regierung angekündigt wird, daß es bereit ist, zu der Bestimmung eines neuen Bischofs zu schreiten, und zu selber mit der Regierung beizutreten, nach der seit langen Jahren her geübten Form;

In Erwägung, daß dieser von Seite des Hochwürdigsten Kapitels bei der Regierung gemachte Schritt mit dem Rechte des Sitzes im Landrathe, welches vermöge des Artikels 32, Titel 8 der Verfassung, an der bischöflichen Würde haftet, in Verbindung steht, und dem Artikel 49, Titel 9 gemäß ist, welcher verordnet, daß der Landrath zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen ernenne, dern Ernennung der ehemaligen Regierung zuständig war;

In Erwägung, daß bei der jetzigen Staatsverfassung die alten Gebräuche in ihrem Ganzen nicht können beibehalten werden,

verordnet:

1. Der Landrat wird gemäß der durch dieses Dekret vorgeschriebenen Art und Weise zu der Ernennung des Hochwürdigsten Bischofes der Diözese von Sitten schreiten.

2. Die Ernennung [1]) zum erledigten Sitz wird am Tag und Stund, deren die Regierung und das Hochwürdigste Kapitel werden einig geworden sein, geschehen.

3. Das Hochwürdigste Kapitel wird die Regierung in dem Chor der Domkirche erwarten, und seinen Platz auf der Seite des Evangeliums nehmen.

4. An dem bestimmten Tag und Stund wird sich der Landrat in das Domstift verfügen und seinen Platz auf der Seite der Epistel einnehmen.

5. Nachher wird der Staatsrath ebenfalls vereint sich dahin begeben und in der Mitte des Chores seinen Platz beziehen.

6. Nach angehörter Trauerlobrede des abgestorbenen Hochwürdigsten Bischofs wird der Generalprokurator oder ein jeder andere Domherr, so dazu verordnet sein wird, den Vorschlag der vier Kandidaten eröffnen und publizieren.

7. Auf dieses hin wird der Landrat sich in das Chor der kleinen Sakristei verfügen, wo er zu der Ernennung des Hochwürdigsten Bischofs durch das geheime Skrutinium schreitet; dieser wird nun durch das absolute Stimmenmehr gewählt werden.

8. Der Landrath wird dem Staatsrathe den Verbalprozeß der Ernennung des Hochwürdigsten Bischofs durch eine Botschaft übersenden.

9. Nachdem der Staatsrat seinen Platz wieder wird eingenommen haben, wird der Staatsrath ebenfalls sich in das Chor der kleinen Sakristei verfügen, um allda das Siegel der Republik auf den Verbalprozeß aufzudrücken; und nachdem er in das große Chor wieder zurückgekehrt sein wird, wird Seine Exzellenz Herr Landshauptmann dem alten Gebrauch gemäß, dem neuerwählteu Hochwürdigsten seine Ernennung ankünden.

10. Nach erfüllten üblichen Religions-Ceremonien wer-

---

[1]) **Kirchenrechtlich ist dies keine Ernennung, da die** Nominatio **nur eine Benennung des Kandidaten für den Bischofsstuhl ist und einer** Præsentatio **gleichkommt; daher in den neuern päpstlichen Bestätigungsbullen der Ausdruck** «nominavit Nobis» **(dem Papste.)**

den sich der Landrat und der Staatsrath in der nämlichen Ordnung in ihre gegenseitigen Versammlungszimmer zurückbegeben.

11. Der Staatsrat wird sich für die Vollziehung gegenwärtigen Dekretes die nöthigen Maßregeln nehmen.

Gegeben im Landrathe zu Sitten, den 22. Mai 1807.

(Folgen die Unterschriften.)

Das Domkapitel.

A. Rechtspersönlichkeit.

Wie wir an anderer Stelle gesehen, hat die kath. Kirche und ihre kanonisch angegliederten Anstalten und Körperschaften juristische Persönlichkeit. Die Domkapitel sind aber nach kirchlicher Verfassung kirchliche Korporationen, welche zwischen dem Bischof und dem niedern Diözesanklerus gestellt sind und die Aufgabe haben, bei der Verwaltung der Diözese in einer weiter unten näher zu bestimmenden Weise tätig zu sein und mitzuwirken.

Die Rechtspersönlichkeit des Domkapitels kann auch aus folgenden Tatsachen gefolgert werden. Das Kapitel als solches besitzt Vermögen, welches zum Unterhalt der einzelnen Kapitelsglieder bestimmt ist. Dieser Vermögenskomplex aber ist der Kirche oder dem kirchlichen Rechtssubjekt, nämlich dem Kollegium der Domherrn, dem Domkapitel vermittelst eines eigentumübertragenden Aktes eingehändigt worden zur Erreichung eines bestimmten Zweckes (Dotationsakt). Dieses Vermögen wurde nicht den physischen Personen, den einzelnen Domherren, zugewandt, sondern einem idealen Rechtssubjekt, dem Domkapitel [1]). Was die Korporationsqualität der Domkapitel betrifft, so steht dieselbe außer Zweifel, da sowohl Gesetzestexte als auch die Rechtswissenschaft sie unumwunden anerkennen. Vgl. c. 14 X. lib 5 tit. 31 von Honorius III und die Glosse dazu verb. unum corpus. Vgl. Huller jurist. Pers. p. 56 u. 82. Gierke I 288 f. II 538 f. III 269, Phillips Kirchenrecht 1881 p. 320; Roßhirt im Archiv f. Kirchenrecht IX 131; Meurer l. c. II p. 204.

---

[1]) Als juristische Person wird das Domkapitel auch sowohl vom Großen Rat als auch vom Staatsrat tatsächlich anerkannt, indem die obersten Staatsbehörden mit dem Kapitel Verträge abschließen. Vgl. Vertrag zwischen Staat Wallis und dem ehrw. Domkapitel von Sitten betreffend den Unterhalt der Gebäude von Valeria vom 24. Mai 1891. Genehmigung dieses Vertrags durch den Großen Rat. Vgl. Großratsprotokoll Sitz v. 1. Juni 1899.

C. Autonomie.

Das Kapitel bildet eine autonome Körperschaft, es ordnet seine innern Angelegenheiten selbst durch die sogenannten «Statuta capitularia». Dieses Statut bedarf zu seiner Gültigkeit formeller und materieller Erfordernisse. Als formelles Requisit nenne ich vorab, daß das Statut in einer gültigen Kapitularversammlung rechtsgültig errichtet worden sei und daß dasselbe oder dessen Abänderungen von der kirchlichen Behörde genehmigt werde. Materiell wird zur Gültigkeit erfordert, daß das Statut nur innere Korporationsangelegenheiten ordne.

Das Statut findet seine Schranke am gemeinen und partikulären Kirchenrecht und an den auf demselben beruhenden Rechten dritter, sowie an dem Interesse der Kirche [1].

Das Statut, welches gegenwärtig das Domkapitel von Sitten regiert, datiert vom Jahre 1806 und ist von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Joseph Anton Blatter († 19. März 1807) genehmiget worden. Teilweise Abänderungen dieser Statuten fanden statt in den Jahren 1848—1853 und namentlich am 29. April 1869. Die Interpretation der Statuten soll in Gemäßheit des kanonischen Rechtes und nach allgemeinen gemeinrechtlichen Rechtstheorien stattfinden. Sollte dern Sinn nicht ermittrlt werden können, so ist das rechtsgültig versammelte Kapitel berechtigt, eine autentische Interpretation zu geben.

Die Autonomie äußert sich auch in den Satzungen des Kapitels, die auf dem Wege der Uebung (Observanz) fixiert worden sind. So anerkennen auch die geltenden Synodaldekrete der Diözese Sitten vom Jahre 1626 cap. II § 1 «et laudabiles consuetudines usu ipso receptas et a nostris praedessoribus pie approbatas adhuc in præsentiam approbamus et confirmamus».

Statuten, Beschlüsse und autentische Interpretationen haben für die Kapitelsmttglieder und deren Rechtsnachfolger

[1]) Scherer, Kirchenrecht I, Graz 1886 p. 151.

bindende Kraft [1]). Die Aufhebung eines Statuts geschieht vermittelst Abrogation unter Zustimmung des Bischofs oder durch Erreichung des durch das Statut indizierten Zweckes.

Ein Ausfluß der Autonomie des Domkapitels ist auch die Disziplinargewalt, das gegenüber den Angehörigen und Angestellten namentlich bei Uebertretung der Kapitelsstatuten zur Geltung kommt. So sind verschiedene Strafen vorgesehen für das Nichterscheinen im Chore und wieder andere für die Abwesenheit in den Kalenden. (Kapitularversammlungen).

Andere Verstöße gegen die geistlichen Sitten werden zum ersten Mal vom Dekan geahndet, zum zweiten Mal vom Dekan mit Zuzug von andern Dignitäten und zum dritten Mal ist der Schuldige vor das versammelte Kapitel zu berufen, um bestraft zu werden.

Größere Delikte aber sind sogleich vom Bischof und von den zwei alljährlich hiezu gewählten Domherren abzuurteilen.

C. Zahl der Dompräbenden.

Gemäß den Kapitularstatuten vom Jahre 1806 besteht das Domkapitel von Sitten aus 24 Domherren: 12 residierenden oder Kapitulardomherren und 12 nicht residierenden oder Titulardomherren [1]), welche auf verschiedenen auswärtigen Pfarreien als Landpfarrer wirken.

Die Präbenden der Kapitulardomherren sind nach diesem Statut folgende [2]):

CI. X. de his quæ fiunt a majori parte capituli III. 11.
[1]) C. 13 X lib. I, tit. 31 (Concil. Sater. IV.)
[2]) C. St. I. I. § 1.

1a.	praebenda	decanatus	Sedunensis
2a.	„	„	Valeriæ
3a.	„	„	Sacristæ
4a.	„	„	Cantoratus
5a.	„	„	Maragninæ
6a.	„	„	Sirri
7a.	„	„	Stratæ
8a.	„	„	Bramosii
9a.	„	„	Grossetti
10a.	„	„	Brignon
11a.	„	„	Raroniæ
12a.	„	„	Aggassi

In Folge der Wirren der Vierziger Jahre und der auf den Sonderbund folgende Säkularisation der Kirchengüter verlor auch das Domkapitel einen bedeutenden Teil seines Vermögens und mußte deshalb die Zahl der Kapitelsstellen vermindert werden.

Jetzt bestehen zehn Präbenden an der Domkirche in Sitten, nämlich [1]:

1a.	præbenda	Valeriae
2a.	„	Maragninæ
3a.	„	Sirri
4a.	„	Stratæ
5a.	præbenda	Bramosii
6a.	„	Grossetti
7a.	„	Brignon
8a.	„	Raroniæ
9a.	„	Aggassi
10a.	„	Molignoni

[1]) Vgl. Registralbuch beim Oekonom des Ehrw. Domkapitels.

D. Kapitelswürden.

Das Domkapitel von Sitten vergibt drei Würden (Dignitates): Die eines Großdekans, eines Großsakristans und eines Großkantors [1].

Früher wurde auch noch die Würde eines Dekans von Valeria verliehen, welche aber jetzt samt allen ihren Rechten und Pflichten mit der des Dekans von Sitten oder Großdekans verschmolzen ist.

1. Der Großdekan. Er ist der Vorsitzende des Domkapitels: er beruft zu den Kalenden und führt daselbst den Vorsitz. Als erster soll er dem Domkapitel mit dem Tugendbeispiele voranleuchten [2], die Statuten des Kapitels befolgen und ihnen auch bei andern Kapitelsgliedern und den Angestellten Beobachtung verschaffen [3]. Er soll den Frieden und die Eintracht unter den Mitgliedern des Domkapitels fördern und die einer jeden Körperschaft notwendige Subordination stets verlangen. In seine Hand schwört der neuerwählte Domherr den Obedienzeid.

Der Großdekan ist es, welcher in Verhinderung oder Abwesenheit des Hochwürdigsten Bischofs an hochfestlichen Tagen das Hochamt abzuhalten hat. Ihm obliegt es auch, bei jeweiliger Eröffnung einer Sitzung des Großen Rates das hl. Geistamt zu halten.

Der Großdekan ist endlich Richter erster Instanz bei allen Schwierigkeiten, welche zwischen Domherrn oder Rektoren an der Kathedrale entstehen könnten. Mit Ausnahme schwerer Vergehen [4]) oder ernsteren Fällen, so bei Vorenthaltung einer Präbende und dgl. Fälle, die geradenwegs vor das bischöfiiche Forum gehören [5].

---

[1] C. St. I § 2.

[2] C. St. de deca no Valerîæ.

[3] C. St. I § 5 de decano eeelesiæ Sedunensis.

[4] C. St. I.

[5] Bischof, assistiert von zwei Domherren, die alljährlich zu diesem Zwecke erwählt werden.

In Sachen und Streitigkeiten, in denen der Großdekan Partei ist, fungiert das Kapitel unter dem Vorsitze der nächsten Dignität als erste Instanz.

2. Der Großsakristan. Der Großsakristan führt die Oberaufsicht hinsichtlich der kirchlichen Gewänder, der hl. Gefäße und des ganzen Kirchenschatzes [1]). Er hat dafür zu sorgen, daß die Untergebenen die Kirche und Altäre in geordnetem und reinlichem Zustande erhalten und mit dem der kirchlichen Zeit entsprechenden Schmuck ausstatten.

Er hat alljährlich sowohl in der Kathedrale in Sitten als in der Collegialkirche auf Valeria eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, in welchem Zustande sich die Kirchensachen befinden und ob sie mit dem Inventar übereinstimmen. Wenn etwas fehlt, so hat er von den Schuldigen Ersatz zu verlangen.

3. Der Großkantor. Der Großkantor führt die Oberaufsicht im Chore; er hat die Pflicht, Sorge zu tragen, daß der öffentliche Gottesdienst in würdiger geordneter Weise vor sich gehe [2]).

Seinen Anordnungen im Chore haben sich sowohl Domherren als Rektoren zu fügen, wenn anders nicht kirchliche Vorschriften entgegenstehen. Ihm liegt die Pflicht ob, die neuerwählten Kanoniker und Rektoren zu installieren. Der Großdekan ist endlich der Pfarrer des Kapitels und hat alle diesbezüglichen Handlungen vorzunehmen. Deshalb fallen auch die Stolengebühren beim Begräbnisse und am sogenannten „Siebenten" eines Domherrn an ihn [2]).

Das Domkapitel von Sitten als solches hat nicht die Parrochialität im Sinne einer parochiæ pleno jure, sondern nur eine incorporatio des Vermögens (incorporatio quoad temporalia). Das Domkapitel ist zwar bei der Wahl des Pfarrers durch ein Präsentationsrecht beteiligt, indem es vier Kandidaten dem Munizipalrat von Sitten vorschlägt, aber der Pfarrer ist nicht der vom Kapitel zur Pfarrseelsorge deputierte Geistliche, wenn er auch dem Herkommen gemäß zugleich stets ein Kanonikat bekleidet.

---

[1]) C. St. I § 7.
[2]) C. St. I § 8.

Er hat das Recht, das Pallium — der Ausdruck Pallium ist kirchenrechtlich sonst nur für das Schultertuch des Erzbischofs zulässig — eines jeden verstorbenen Domherrn sich anzueignen (jus polii).

Diese Würden werden bei den Generalkalendern bei absoluter Stimmenmehrheit vergeben [1]).

Alle Würdenträger haben nach ihrer Ernennung vor dem Bischof oder Generalvikar und vor dem versammelten Kapitel das öffentliche Glaubensbekenntnis abzulegen, dies gemäß der Vorschrift des Konzils von Trient.

Andere Kapitelstellen sind ferner: der Secretarius capituli, der Archivarius, die Computistæ, der Ceremonarius, der Punctator und die Visitatores vinearum [2]).

---

1) Vgl. C. St., Art. 1.

2) Vgl. C. St. I § 9, 10, 11, 12, 13 und 14. Die Verwalter der mensa capituli werden unter litt. i Vermögensverwaltung behandelt.

E. Besetzung der Kapitelstellen.

Als vollständig autonome Körperschaft hat das Kapitel von Sitten das Recht, seine Vorsteher und Mitglieder selbst zu wählen [1]). Es hat dabei in folgender Weise zu verfahren.

In rechtsgültig einberufener Kapitularversammlung frägt der Dekan nach Ableben eines Kanonikus das Domkapitel an, ob es zur Erwählung eines neuen Domherrn schreiten wolle. Im bejahenden Falle werden zwei Skrutatoren gewählt, welche der Wahl vorzustehen haben [1]).

Die erwählten Stimmenzähler sind eidlich verpflichtet, über ihre Amtstätigkeit das strengste Geheimnis zu wahren, widrigenfalls sie fernerhin nicht mehr Stimmenzähler sein können und eine Geldbuße an das Kapitel zu bezahlen haben. Sind mehrere Domherren zugleich zu ernennen, so wird einer nach dem andern gewählt; das absolute Mehr entscheidet.

Der neuerwählte Domherr hat am Tage der Installation oder nachher dem Generalprokurator fünfzig Dukaten zu bezahlen [1]).

Bei der Designation hat das Domkapitel darauf zu achten, daß es nur einen solchen Kandidaten wählt, welcher 1. Priester; 2. gelehrt; 3. vollständig sittenrein; 4. keiner häretischen Lehre verdächtig; 5. weder selber noch in seinen Verwandten in auf- oder absteigenden Graden, noch in Nebenlinien bis zum dritten kanonischen Grade infam; 6. Walliser ist; 7. zu den würdigern Priestern des ganzen Vaterlandes gehört [1]).

Ferner wünscht das Kapitel, daß der Kandidat der deutschen Sprache mächtig sei [1]).

Die Besetzung der Kapitelsstellen soll innerhalb eines halben Jahres stattfinden. Durch die Wahl hat der Bezeichnete ein jus ad rem, daß ihm das Kirchenamt übertragen werde; es bedarf aber erst noch der Institution, d. h. der Uebertragung des vollen Rechtes an dem Kirchenamt

[1]) C. St. I § 16.

durch den Kirchenobern, den Bischof oder dessen Stellvertreter. Die Institution ist verbunden mit der Ablegung des Obedienzeides und des öffentlichen Glaubensbekenntnisses, welches der neuerwählte Domherr in die Hände des Bischofs oder Generalvikars innerhalb eines halben Jahres abzulegen hat. Der neuerwählte Domherr hat auch bei versammeltem Kapitel in die Hände des Großdekans folgenden Eid zu schwören: Ego N. N. canonicus Sedunensis promitto venerabili capitulo Sedunensi fidelitatem et obedientiam, nec non statuta jam erecta aut in posterum erigenda observare et observari facere iuxta tenorem illorum statutorum, quibus me in omnibus conformare, utilitatem ecclesiæ Sedunensis promovere et religionis catholicæ apostolicæ et romanæ in diocesi conservationem pro viribus meis manutenere et defendere promitto [1]).

Die feierliche Aufnahme in die Körperschaft oder die wirkliche Einführung in den Besitz des Benefiziums geschieht durch die Installation. Das Kapitel allein hat das Recht zu installieren: es übt dieses Recht durch sein Organ, den Großkantor, aus [2]).

Wie die Kapitulardomherren, so werden auch die Titulardomherren ernannt. Sie sind nicht Inhaber von Kanonikats-Präbenden; sie haben weder Residenzpflicht noch andere Pflichten gegen das Domkapitel, haben aber das Recht, das Pallium (die auszeichnende Kleidung des Domkapitulars) zu tragen und beim Ableben eines Kapitulardomherrn nach Alter und Ernennungsrang in das Kapitel einzutreten. Der Procurator generalis frägt nach dem Tode eines Domherrn den in der Reihe stehenden Titulardomherrn an, ob er eintreten wolle; erfolgt in den zehn vom Empfange der Anfrage an berechneten Tagen keine Antwort, so wird die gleiche Anfrage an den nächsten Titulardomherrn gestellt u. s. f. Die Titulardomherrenstellen sind gegenwärtig nicht besetzt.

Jeder Domherr, der des Choralgesanges nicht mächtig ist, hat die Pflicht, sobald wie möglich (quamprimum) den gregorianischen Gesang gehörig singen zu lernen [3]).

---

[1]) Vgl. C. St. p. 1.
[2]) Vgl. C. St. § 8.
[3]) C. St. § 15.

F. Rechte des Domkapitels.

Als weitere Rechte des Domkapitels sind zu nennen: Die Führung eines eigenen Siegels mit der sich daranknüpfenden publica fides, der Ehrentitel „Ehrwürdig", sowie verschiedene andere Ehrenrechte [1]).

Als bischöflicher Senat haben die Domherren ihren Rang nach dem Bischof. Sie haben deshalb auch gewisse Abzeichen bei den kirchlichen Feierlichkeiten, die in einem roten Pallium bestehen, welches über dem Chorrock getragen wird und vom Kardinal Schinner eingeführt zu sein scheint. Das Kapitel von Sitten hat überdies bedeutende Collaturrechte, zu denen die verschiedenen Präbenden jeweilen das Vorschlagsrecht haben. Ich nenne in folgendem das Kirchenamt mit der Präbende, die das Vorschlagsrecht in den Kalenden hat [2]).

Im Zenden Goms.

Kirchenamt	Das Vorschlagsrecht ist bei der Präbende
Pfarrei Aernen	Maragnina
Im Zenden Brig.	
Pfarrei Naters	Großsakristan
Im Zenden Visp.	
Pfarrei Visp	Dekan v. Valeria (Großdekan)

[1]) **Hier ist beispielsweise das Sterbegeläute der Domherren zu nennen:** Defuncto Decano campanæ pulsantur 10ies. Seduni, 10ies. Valeriæ, 20 dominæ offerunt oblata. Defuncto Sacrista pulsantur campanæ 8ies. Seduni, 8ies. Valeriæ, 16 dominæ deferunt offertorium. Pro Cantore pulsantur 7ies. campanæ Seduni, Valeriæ 7ies, 14 dominæ portant oblata. Pro canonicis pulsantur campanæ 6ies. Seduni, 6ies. Valeriæ, 12 dominæ offertorium præsentent. Vgl. Anhang der C. St. im Besitz des Decanus Sedunensis.

[2]) Vgl. C. St. præbendæ collatæ Capituli.

Im Zenden Raron

Pfarrei Mörel	Generalprokurator
„ Raron	Großkantor

Im Zenden Leuk.

Pfarrei Leuk	Kapitel schlägt vier Kandidaten vor, das Volk wählt

Im Bezirk Siders.

1. In Bestellung der Kaplanei Siders hat das Kapitel den dritten Teil der Stimmen.

2.	Pfarrei St. Maurice de Lacques	Generalprokurator
3.	„ Annivier	Großsakristan
4.	„ Chalais	Aggassi
5.	„ Gradetsch	Generalprokurator
6.	„ Grün (Grône)	„ „

7. „ St. Leonard; hier ist das Kapitel Patron und Collator; das ganze Recht übt der Generalprokurator aus.

Im Zenden Sitten.

1.	Die Pfarrei Savièse	Großdekan
2.	„ „ Grimseln (Grimisuaz)	Generalprokurator
3.	„ „ Brämis	Großsakristan

4. Für die Pfarrei Sitten schlägt das Kapitel dem Munizipalrate vier Kandidaten vor.

5. Für die Pfarrei Sitten extra muros hat sowohl das Kapitel als der Munizipalrat von Sitten je zur Hälfte die Collatur. Beide Wählergruppen versammeln sich abwechselnd unter dem Präsidium des Kapitels oder des Stadtrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Ueberdies hat das Kapitel das Patronatsrecht mit Collatur bei allen vier Rektoraten des Kapitels; eine Ausnahme macht das Rektorat der hl. Barbara, dessen Collatur früher der Familie Supersaxo gehörte, später aber auf die Familie Kuntschen übergegangen ist.

Im Zenden Ering.

1.	Pfarrei	Ayent	Generalprokurator
2.	"	Heremence	"
3.	"	Evolena	Grossetti
4.	"	St. Martin	Generalprokurator
5.	"	Mages	"
6.	"	Nax	"
7.	"	Vex	"

Im Bezirke Conthey.

Die Pfarrei Ardon — Großsakristan

G. Rechte des Kapitels an der Diözesanverwaltung.

Besonders wichtig sind die Rechte des Domkapitels an der Diözesanverwaltung, sowohl bei sede plena als sede vacante. Abgesehen davon, daß jährlich zwei Domherren in das bischöfliche Gericht gewählt werden, um die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben [1]), fungiert das Kapitel als geistlicher Rat (ecclesiæ senatus) des Bischofs in allen wichtigen Angelegenheiten (negotia ardua[2]).

Was unter negotium arduum zu verstehen ist, bestimmen kirchenrechtliche Theorie und Praxis.

Es gibt solche, wo der Bischof an den Consens des Kapitels nach gemeinem Kirchenrecht gebunden ist. In andern Fällen ist der Bischof verpflichtet, den Rat des Kapitels einzuholen. Derselbe ist in gewissen Angelegenheiten an den Rat und die Einwilligung zweier bestimmter Domkapitulare gebunden und in andern Fällen kann er sich mit der Einholung des Rates zweier Domkanoniker begnügen [3]).

In allen Fällen, wo der Bischof an den Consens des Kapitels nicht gebunden ist, entscheidet er frei nach eigenem Ermessen, jedoch wäre es nach Papst Alexander III. unschicklich, wenn der Bischof mit Uebergehung der zu seiner Beratung und Unterstützung konstituierten Behörde den Rat und den Dienst Fremder in Anspruch nähme.

Wenn der Bischof an der Diözesanregierung verhindert ist, so hat das Kapitel den Papst davon zu benachrichtigen und bestellt inzwischen einen Kapitelsvikar.

Noch wichtiger sind die Befugnisse des Domkapitels sede vacante. Hier hat das Kapitel innert acht Tagen nach dem Tode des Bischofs ein Kapitelsvikar zu ernennen, welcher entweder ein Doktor oder Licentiatus des kanonischen Rechtes ist oder sonst zu diesem Amte besonders befähigt sein soll [4]).

---

1) C. St. I. § 4. Cons. Crid. sess. XXIV c. 16. de reform.
2) C. St. I. § 8.
3) C. 4. 5. X 3. 10 Trid. XXIV c 12 de ref. c. 7 c XVI qu. 1.
4) Vgl. hierüber Scherrer, Kirchenrecht I. p. 582 ff.

Das Kapitel hat die Diözese zu verwalten und hat bischöfliche Jurisdiktion, aber muß sich in der Administration dem Grundsatze anpassen: Sede vacante nihil innovetur[1].

Der Kapitelsvikar soll mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Neben dem Vicarius capitularis hat das Kapitel noch einen treuen, fleißigen Verwalter der bischöflichen Mensa zu ernennen. Ueber diese Verwaltung hat der hiezubestellte Oekonom dem neuen Bischof Rechnung abzulegen, ja derselbe soll sogar im bischöflichen Palaste wohnen, falls es dem Kapitel nicht anders zu entscheiden rätlicher erscheint: Maximo vero attendat (capitulum) ut morituro Episcopo bono numero adsint canonici, animam Deo commendent, claves ad jura episcopalia quamprimum ab œconomo et camerariis exigant, diligenter asservent necnon ex dignitatibus duo in arce episcopali, toto vacantis sedis tempore, diu noctuqne permaneant ac rem ita gerant, ut successor Episcopus plena auctoritate, plenis juribus, possessionem plenissimam quiete et pacifice capere possit[2].

Das Kapitel ist für getreue Verwaltung der bischöflichen Mensa während der Sedisvakanz verantwortlich, falls es sich gegen die aufgestellten Bestimmungen verginge oder es an der Sorgfalt eines guten Hausvaters mangeln ließe.

Das Kapitel hat dann endlich sede plena ein Oberaufsichtsrecht über die bischöflichen Güter und Gebäude; nicht als ob der Bischof hier vom Kapitel abhängig wäre, sondern damit etwa eine grobe Vernachlässigung der Güter des Bischofs den kirchlichen Obern angezeigt würde[3].

Den großen Einfluß des Kapitels auf die Bischofswahl haben wir an einer andern Stelle namhaft gemacht.

---

[1]) X. 39 Extravagantes Joh. XXII tit. 5.

[2]) Diœcesis Sedunensis Decreta synodalia. cap. 2, § 1. Diese Statuten wurden unter dem tatkräftigen Bischof Hildebrand Jost in einer Diözesansynode entworfen und am 25. April 1626 promulgiert, Bischof Jardinier ließ dieselben neuerdings, begleitet mit einer Pastoralinstruktion, publizieren, Ratisbonæ 1883.

[3]) C. St.

H. Rechte und Pflichten der einzelnen Domherren.

Als besondere Rechte des einzelnen Kapitulardomherrn sind zu nennen: Das Recht in den Kapitelsversammlungen seine Meinung in gebührender Weise geltend zu machen (votum in capitulo). Dieses Recht will denn auch, daß ein jeder Kapitular rechtsgültig zur Kapitelsversammlung eingeladen werde. Beim Ausbleiben der Einladung kann ein einziger Domherr die Beschlüsse des Kapitels rückgängig machen [1]).

Wer nicht zur Kapitularversammlung erscheint, wird mit einem Franken und 13 Batzen gebüßt. Wer in zwei Drittel der Kapitelssitzungen ohne rechtmäßige Entschuldigung fehlt, der wird als gewöhnlich abwesend bezeichnet und mit 30 Franken bestraft. Diese Strafe kann noch erhöht werden, wenn der Betreffende auch nach dieser Strafe nicht erscheint [2]).

Der Domherr hat ferner das Recht und die Pflicht, während des vorgeschriebenen Chorgottesdienstes im Chore einen bestimmten Platz inne zu haben (stallum in choro), welcher sich nach der Dignität und dem Eintritt in das Kapitel richtet [3]). Wer im Chore nicht oder zu spät beim Officium erscheint, der geht der täglichen Distributionen verloren [4]). Bei Verletzung der Residenzpflicht treten die Strafen, welche das Konzil von Trient Sess. 24. cap. 12. hiefür festgestellt hat, ein. Im ersten Jahre verliert der schuldige Kanoniker die der sträflichen Absenz entsprechende Hälfte der Amtseinkünfte, im Wiederholungsfalle sämtliche Einkünfte.

---

1) C. St. II § 7[10].
2) C. St. II. § 7[12].
3) C. St. I § 3.
4) C. St. II. 6. Ferner Conc. Trident. sess. 21. cap. 3 de reform. wonach ein Dritteil der Kapitaleinkünfte für die täglichen Distributionen verwendet werden und hievon jedem beim Chordienst anwesenden Kanoniker eine verhältnismäßige Quote zukommen soll.

Im dritten Jahre aber wird seine Kontumazie mit Entzug des Kanonikates im Wege des kanonischen Prozesses geahndet.

Nach drei Jahren werden drei Einladungen erlassen und noch während sechs Monaten zugewartet, erst nach deren Ablauf kann zur Destitution geschritten werden [1]).

Erst den canonicis jubilatis d. h. solchen Domherren, die während vierzig Jahren im Chore gedient, wird diese Pflicht erlassen [2]).

Als drittes Recht des Kanonikers ist zu nennen: Das Anrecht aus dem Kapitelvermögen unterhalten zu werden. Solange die vita communis an der Kathedralkirche herrschte, war es der Bischof, der für das Presbyterium den Unterhalt zu besorgen hatte (episcopium). Als nach Verfall des gemeinsamen Lebens im 10. und 11. Jahrhundert die mensa episcopalis sich von der mensa capituli trennte, so erhielten die einzelnen Domherren Präbenden, deren, wie wir gesehen, an der Kathedrale in Sitten nur noch zehn existieren.

Die Domherrn haben überdies Residenzpflicht als Inhaber eines öffentlichen Amtes und können nur durch die Erfüllung derselben sich die fructos grossos zu eigen machen. Das Ehrw. Domkapitel hat sich hier vollständig an die Verordnungen des Tridentinums gehalten, welches die Residenzpflicht eines Domherrn auf neun Monate festsetzt, welche von Tag zu Tag gerechnet werden [3]) (residentia discontinua).

---

[1]) Cons. Trid. sess. XXIV cap. 12. de reform. et C. St. II. § 6.
[2]) C. St. de canonicis jub.
[3]) Vgl. C. St. u. Cons. Trid. sess. XXIV. cap. 12.

I Vermögensverwaltung.

Wie wir gesehen haben, ist das Domkapitel in Sitten eine juristische Person und hat als solche Erwerbs- und Besitzfähigkeit.

Werfen wir einen Blick auf die Verwaltung dieses Kapitelsvermögens. Nach Auflösung des Kommunitätslebens wurde ein Teil des Kapitelsvermögens in Präbenden verteilt, welche den einzelnen Kanonikern überlassen wurde. Es geschah aber diese Teilung nicht quoad dominium, sondern bloß quoad fructus. Die Präbenden an dem Domkapitel in Sitten erscheinen als selbständige juristische Personen, sie haben ihre eigenen Rechte und Pflichten, haben auch ihren bestimmten Vermögenskomplex an unbeweglichen und beweglichen Gütern. Jeder Präbendeinhaber ist der geborene Verteidiger seiner Dompräbende; er hat sie als bonus pater familias zu verwalten und streng darauf zu achten, daß die Rechte und Einkünfte seiner Pfründe nicht geschmälert werden [1]).

Falls er ein Recht nicht geltend machen oder seine ihm gebührenden Einkünfte nicht erhalten kann, so soll er den Prokurator generalis benachrichtigen und dieser darf ihm seinen Beistand nicht vorenthalten [2]).

Bei gerichtlichen Schritten hat der Inhaber der Präbende die Kosten vorzuschießen, wenn es sich um Einkünfte handelt, wenn aber die Rechte als solche in Frage kommen, so muß das Kapitel für die Auslagen einstehen [3]).

Die Dompräbenden sind alle auf das gleiche Einkommen berechnet, nämlich auf 1000 Franken [4]).

---

[1]) C. St. II, 21. Uebrigens gelten hier die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Rechte und Pflichten des Pfründners in bezug auf das Vermögen seines Benefiziums.

[2]) l. c.

[3]) l. c.

[4]) Dieses Einkommen wurde, laut mündlicher Erläuterung des Hochw. Oekonoms des Kapitels, durch die Regierung von 1848 auf diese Höhe festgesetzt und ist bis auf heute die Basis der Präbende geblieben. Vgl. Ges.-Samml. Bd. VIII.

Ueberdies bezieht jeder Domherr noch die täglichen Distributionen für den Chorbesuch, sowie eine Entschädigung für die magna anniversaria.

Für die Verwaltung der gemeinsamen Güter hat das Kapitel drei Organe, nämlich: den Procurator generalis, den gestor bonorum und die visitatores vinearum.

Der Procurator generalis führt die ganze Verwaltung des Mobiliarvermögens des Kapitels, in allen wichtigern Geschäften muß er aber vorerst um das Gutachten des Kapitels einkommen.

Ihm obliegt es, die eingezahlten Kapitalien wieder sobald als möglich anzulegen, jedoch entsprechend den kirchlichen Vorschriften nur gegen Hypothek und Bürgschaft. Es ist Sache des Prokurators, Zinse und andere jährliche Einkünfte des Kapitels einzuziehen ohne dafür etwa einen neuen Schuldtitel annehmen zu dürfen.

Im Falle, daß die jährlichen Einnahmen die Ausgaben übertreffen, hat er diesen Ueberschuß sofort wieder fruchtbringend anzulegen. Er führt sodann genaue Buchführung über seine Einnahmen und Ausgaben, damit alles leicht aufgefunden werde und die Kirche keinen Schaden leide.

Seine Privatgelder müssen von den Geldern des Kapitels und der Fabrica vollständig getrennt gehalten werden. Ohne Not darf der Prokurator Bücher, Titel, Dokumente oder Schriften des Kapitels nicht aus den Händen lassen.

In besondern Umständen aber hat er die gleichen Vorschriften wie der Archivar zu beobachten.

Außer der jährlichen Vergütung (100 Fr.) darf der Prokurator nichts in Rechnung bringen, selbst für außerordentliche Arbeiten nicht.

Der Prokurator legt je nach sechs Monaten über seine Amtsführung Rechnung ab; er soll nach zwei- bis dreijähriger Amtstätigkeit sein Amt niederlegen, kann aber wieder gewählt werden. Hat der Prokurator sein Amt niedergelegt, so soll er seinem Nachfolger innert acht Tagen die dem Kapitel gehörenden Gelder, Bücher und Schriften einhändigen. Die rückständigen Zinsen sollen in vier Jahren eingezogen werden.

Die Unterschrift des Prokurators bindet das Kapitel nur für ausgestellte Quittungen und Verpachtungen, in allen übrigen Fällen hat der Großdekan mit dem Prokurator generalis und dem Sekretarius die rechtskräftige Unterschrift[1]).

Der Gestor bonorum. Die Statuten vom Jahre 1806 kannten dieses Amt nicht; es ist erst durch Kalendbeschluß vom 29. April 1869 geschaffen worden zur Entlastung des Prokurators.

Wie der Prokurator, so ist auch der bonorum Gestor ganz in seiner Verwaltung vom Ehrw. Kapitel abhängig. In allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat er sich beim Kapitel Rat zu holen.

Ihm liegt insbesonders ob für die gute Instandhaltung der Grundgüter (ausgenommen die Weinberge) besorgt zu sein, daher soll er im ersten Jahre seiner Amtsverwaltung sich genaue Kenntnis über Lage und Stand der anvertrauten Liegenschaften verschaffen. Er läßt die notwendigen und gewöhnlichen Ausbesserungen an den Gebäuden des Kapitels unter seiner Aufsicht ausführen.

Ebenso trägt er Sorge für alle Reparationen an der Kathedralkirche, doch hat der Fabrikator diese Auslagen zu verrechnen. Gewahrt er eine auffällige Nachlässigkeit in der Pflege der Güter, so hat er darüber dem Kapitel Bericht zu erstatten und dies vorzüglich in calendis maioribus.

Dem Gestor bonorum kommt es auch zu, die Grundgüter des Kapitels in ihren Rechten und Grenzen unverkürzt zu erhalten. Es haben daher alle Benefiziaten die strenge Pflicht, im Falle von Grenzschwierigkeiten oder bei unbegründeter Geltungmachung von Dienstbarkeiten den Gestor bonorum sogleich in Kenntnis zu setzen, welcher sich an Ort und Stelle zu begeben und in wichtigern Fällen den Entscheid des Kapitels anzurufen hat[2]).

Weiter ist es Sache des Gestoris bonorum, die Pacht- und Mietzinse von Grundgütern und Gebäuden des Kapitels einzuziehen; er bestreitet damit die im Kostenvoranschlag vor-

---

[1]) **Vgl. über die Pflichten und Rechte des Oekonoms** C. St. II. § 10; **sowie Abänderungen der** C. St. **v.** 29. **April 1869.**

[2]) **Vgl. über den** Gestor bonorum **Abänd d.** C. St. **v. 29. April** 1869 **und ferner** C. St. II § 10^{10} 10^{0} 13^{0} 15^{0}.

gesehenen gewöhnlichen Ausgaben, es ist ihm jedoch nicht erlaubt, irgend eine Mehrausgabe, die 50 Franken übersteigt, ohne Wissen und Willen des Kapitels zu machen.

Diese Einkünfte werden nach Abzug der Auslagen dem Prokurator übergeben, der denn auch für Eintreibung aller verfallenen Zinse auf dem Rechtswege vorzugehen hat.

Alle zwei Jahre stattet der Gestor bonorum dem Kapitel Rechnung ab. Das Verwaltungsjahr endigt mit dem 31. Dezember [1]).

Zur bessern Beaufsichtigung der Weinberge, welche einen bedeutenden Teil des Vermögens des Domkapitels ausmachen, werden alljährlich vier Domherren als Visitatores vinearum erwählt. Ihnen liegt die Pflicht ob, nach Vollendung der Rebarbeiten im Frühling alle Weinberge des Kapitels und der Rektoren des Kapitels zu besichtigen, sich über deren Zustand ein klares Bild zu verschaffen, ihre Bemerkungen in unparteiischer Weise aufzuzeichnen, die gemachten Gräben auszumessen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen Arbeiten ausgeführt worden seien, ob nicht nur die guten, sondern auch die minderwertigen Weinberge gut gepflegt und so wieder in bessern Stand gebracht werden. Hierauf sollen sie dem Kapitel einen getreuen Bericht über die festgestellten Tatsachen eingeben [2]).

In Handen des Domkapitels liegt endlich noch die Verwaltung der Kirchenfabrik der bischöflichen Kathedrale. Sie wird durch einen vom Kapitel gewählten Fabrikator ausgeübt [3]).

---

[1]) Vergl. Abänderung der C. St. v. 29. April 1809.
[2]) C. St. II de visitatoribus vinearum.
[3]) C. St. de fabricatore.

Anhang.

Kollaturen für die verschiedenen Pfründen des Bistums Sitten.

Dekanat Sitten.

Sitten Pfarrei	Das Kapitel schlägt vier Kandidaten dem Munizipalrate zur Pfarrwahl vor.
„ Vikariat oder Pfarrei extra muros	Domkapitel und Munizipalität
„ Provikariat	Domkapitel
„ Nosocom	Burgerrat
Grimslen	Domkapitel
Savièse Pfarrei	„
„ Vikariat	Bischof
Brämis	Domkapitel
Ayent Pfarrei	Domkapitel
„ Kaplanei	Bischof
Arbaz	„
Salins	„

Dekanat Vex.

Vex	Domkapitel
Evolena Pfarrei	„
„ Vikariat	Bischof
La Sage Rektorat	„
Heremence Pfarrei	Domkapitel
„ Vikariat	Bischof
St. Martin	Domkapitel
Nax	„
Mase	„

Dekanat Siders.

Siders Pfarrei	Bischof
„ Vikariat	Gemeinde, Domkapitel, Burgschaft
„ Rekt. St. Josef	Familie von Courten
Vissoie Pfarrei	Domkapitel
„ Vikariat	Pfarrei
Grimentz Rektorat	Bischof
Chippis	„
Gradetsch	Domkapitel
Vercorin	Bischof
St. Leonhard	Generalprokurator
St. Maurice de Laques	Domkapitel
Grone	„
Chalais	„
Lens Priorat	Kloster v. St. Bernhard
„ Vikariat	„ „ „
„ Rektorat	Prior und Pfarrgenossen
Venthen	Bischof
Miesen	„
St. Luc	„
Montana	„
Chandolin	„

Dekanat Leuk.

Leuk Pfarrei	Kapitel und Pfarrgenossen
„ Vikariat	Pfarrer und Familie von Werra
„ Rektorat	Burgerschaft
„ Schulherr	„
Agaren Rektorat	Bischof
Leukerbad	Bischof und Gemeinde
Turtman Pfarrei	Pfarrgenossen
„ Vikariat	Bischof
Gampel	Bischof und Pfarrgenossen
Salgesch	Gemeinde
Erschmatt	Gemeinden Erschmatt und Bratsch
Ems	Bischof und Pfarrei
Albinen	Gemeinde und nach Ablauf von 20 Tagen Bischof

Inden	Bischof und Gemeinde
Varen	" " "
Ergisch	Bischof cum consensu populi
Guttet	"
Feschel	"

Dekanat Raron.

Raron Pfarrei	Domkapitel
" Vikariat	Die vier Viertel des alten Raron
" Rektorat	Familie von Roten
Lötschen Priorat	Pfarrgenossen präsentieren drei Kandidaten dem HH. Bischof
" Vikariat	Bischof
" Rektorat	"
Unterbäch	Pfarrgenossen
Niedergesteln	Bischof
Eischoll	Die Pfarrei präsentiert drei Kandidaten dem Bischof
Außerberg	Bischof
Bürchen	"
Blatten	"

Dekanat Visp.

Visp Pfarrei	Domkapitel
" Vikariat	Bischof
" Rektorat	"
St. Niklaus Pfarrei	"
" Vikariat	"
" Rektorat	Familie de Schallen
Herbriggen Rektorat	Bischof
Stalden Pfarrei	"
" Vikariat	"
Zermatt Pfarrei	"
" Vikariat	"
Täsch	"
Visperterminen Pfarrei	Gemeinde
" Vikar.	"
Saas-Grund Pfarrei	Pfarrer von Visp
" " Vikar.	Bischof

Saas-Tamatten Rekt.	Familie des Stifters
Törbel	Bischof
Randa	"
Grächen	Pfarrer von Visp
Zeneggen	" " "
Embd	Bischof
Staldenried	"
Eisten	"
Saas-Fee	"
Almagel	"
Balen	"

Dekanat Brig.

Naters Pfarrei	Kapitel
" Vikariat	Bischof
Mörel Pfarrei	Domkapitel
" Vikariat	Pfarrer und Gemeinde
" Rektorat	" " "
Goppisberg Rekt.	non est canonicum
Simplon Pfarrei	Bischof
" Vikariat	beneficium est manuale
Glis Pfarrei	Der Kirchenrat schlägt vier Kandidaten den Pfarrgenossen vor.
" Vikariat	Der Pfarreirat wählt aus drei Kandidaten, welche der Burgerrat von Brig vorschlägt.
" Rektorat	Non est canonicum
Grengiols Pfarrei	Pfarrer von Mörel
" Vikariat	Bischof
Mund	Pfarrer von Naters
Gondo	Bischof
Ried-Brig	"
Eggerberg	"
Ried-Mörel	"
Betten	"

Dekanat Aernen.

Aernen Pfarrei	Domkapitel
" Vikariat	Der Pfarrer wählt von drei Kandidaten, die die Gemeinde vorgeschlagen
" Rektorat	Bischof
Münster Pfarrei	"
" Vikariat	"
Geschinen Rektorat	"
Binn	"
Obergesteln	"
Fiesch Pfarrei	"
" Vikariat	Gemeinde
" Rektorat	Familie Kreig uud Bürcher
Biel	Bischof
Gluringen Rektorat	"
Niederwald	"
Reckingen	Gemeinde
Bellwald	Pfarrer von Aernen
Oberwald	Bischof
Ulrichen	"
Lax	"
Blitzingen	"

Dekanat Ardon.

Ardon	Domkapitel
Nendaz Pfarrei	Bischof
" Vikariat	"
Vétroz Priorat	Abtei von St. Moriz
St. Severin Pfarrei	Bischof
" Vikariat	"
Leytron	"
Riddes	"
Saillon	"
Fully Pfarrei	"
" Vikariat	Gemeinde
Saxon	Bischof
Iserables	"

Chamoson	Das Domkapitel präsentiert dem Bischof drei zur Wahl
St. Pierre-des-Clages Rektorat	Bischof

Dekanat Martinach.

Martinach Priorat	Kloster St. Bernhard
„ Vikariat	„ „ „
„ Rektorat	Bischof
Sembrancher Pfarrei	Kloster St. Bernhard
„ Vikariat	Munizipalrat und Pfarrer
Bovernier	Kloster St. Bernhard
Vollèges	Abtei von St. Moriz
Bagnes Pfarrei	„ „ „
„ Vikariat	„ „ „
„ Rektorat	„ „ „
Orsières Pfarrei	Kloster von St. Bernhardsberg
„ Vikariat	„ „ „
Liddes	„ „ „
Bourg St. Pierre Priorat	„ „ „
Trient	„ „ „

Dekanat Monthey.

Trois-Torrents Pfarrei	Abtei von St. Moritz
„ Vikar.	Gemeinde
Vionnaz Pfarrei	Früher der Große Rat, seit 1907 der Bischof
St. Moriz Pfarrei	Abtei von St. Moriz
Vouvry Pfarrei	Kloster von St. Bernhard
„ Vikariat	„ „ „
Val d'Illiez Prior.	Bischof
„ Vikar.	Gemeinde (Einer aus Val d'Illiez wird vorgezogen)
Monthey Pfarrei	Abtei von St. Moritz
„ Vikariat	Gemeinde
„ Rektorat	Burgerschaft
Müraz	Bischof

Port-Valais	Früher der Große Rat, seit 1907 der Bischof
Collombey	Früher der Große Rat, seit 1907 der Bischof
Outre-Rhone	Abtei von St. Moriz
Reverculaz	Pfarrgenossenschaft und Pfarrer von Vionnaz
Massongex	Bischof
Vérossaz	Abtei von St. Moriz
Evionnaz	" " "
Champéry	Bischof
Aigle	Abtei von St. Moriz
Bex	Bischof